

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 1-3 - 2 F 11042 E
O - 2751 Schwerin, Münzstr. 8

21. Januar 1993

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Ehrentafel.....	2
Drittes Kirchengesetz vom 15. November 1992 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	4
Wahlen zur XII. Landessynode	4
Kollektenliste für das Jahr 1993.....	7
Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KBVO).....	9
Verwaltungsanordnung über Regelungen für den Bau, die Instandsetzung und Ausstattung von Dienstwohnungen	22
Verwaltungsanordnung über das Siegel- und Beglaubigungsrecht kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechtes	25
Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	27
Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker	30
Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen	30
Revision der Lese- und Predigttextordnung	31
Personalien.....	31

G.-Nr. 552.01/17

Im Kalenderjahr 1992 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

**Ludwig Falb**

geboren am 26. Februar 1914
früher Pastor in Zernin
zuletzt wohnhaft in Bützow
gestorben am 20. Januar 1992
im Alter von 78 Jahren

Hertha Schnittker geb. Stabenow

geboren am 19. September 1909
früher C-Katechetin in Rostock
zuletzt wohnhaft in Rostock
gestorben am 23. April 1992
im Alter von 82 Jahren

Jürgen Tactow

geboren am 28. September 1936
früher Pastor in Güstrow-Pfarrkirche
zuletzt wohnhaft in Güstrow
gestorben am 6. März 1992
im Alter von 55 Jahren

Frieda Thomane

am 5. Juni 1904
früher Katechetin in Grünow
zuletzt wohnhaft in Grünow
gestorben am 12. Mai 1992
im Alter von 87 Jahren

Adolf Koch

geboren am 31. August 1898
früher Gemeinédiakon in Kieth
zuletzt wohnhaft in Coswig
gestorben am 9. März 1992
im Alter von 93 Jahren

Frieda Puphal

geboren am 27. Juni 1912
früher Angestellte in der
Kirchenökonomie Güstrow
zuletzt wohnhaft in Güstrow
gestorben am 5. Juni 1992
im Alter von 79 Jahren

Elisabeth Asmus

geboren am 8. August 1900
früher theol. Dozentin und stellv.
Leiterin des Landeskirchlichen
Katechetischen Seminars in Schwerin
zuletzt wohnhaft in Hamburg
gestorben am 28. März 1992
im Alter von 91 Jahren

Margarete Wieler

geboren am 1. Oktober 1906
früher Katechetin in Prestin
zuletzt wohnhaft in Crivitz
gestorben am 20. Juni 1992
im Alter von 85 Jahren

Rita Sturm

geboren am 1. März 1904
früher Katechetin in Triepkendorf
zuletzt wohnhaft in Feldberg
gestorben am 4. April 1992
im Alter von 88 Jahren

Hildegard Müller

geboren am 12. März 1923
früher B-Katechetin in Polchow
zuletzt wohnhaft in Laage
gestorben am 28. August 1992
im Alter von 69 Jahren

Karl Ortman

geboren am 22. Dezember 1911
früher Pastor in Herrsburg
zuletzt wohnhaft in Wittenburg
gestorben am 11. April 1992
im Alter von 80 Jahren

Liana Rönningberg

geboren am 11. Februar 1952
früher Phonotypistin im Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Wittenberge
gestorben am 11. September 1992
im Alter von 40 Jahren

Gerda Stopperan

geboren am 15. Februar 1912
früher Angestellte bei der Evangelischen
Frauenhilfe in Schwerin
gestorben am 10. September 1992
im Alter von 80 Jahren

Paul Lange

geboren am 17. November 1911
früher Pastor in Bad Sülze
zuletzt wohnhaft in Mühlheim/Ruhr
gestorben am 4. Oktober 1992
im Alter von 80 Jahren

Lothar Lewek

geboren am 14. April 1927
früher Pastor in Neuenkirchen
zuletzt wohnhaft in Neuenkirchen
gestorben am 7. Oktober 1992
im Alter von 65 Jahren

Ingrid Jahnke

geboren am 8. November 1952
früher Angestellte im Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Schwerin-Krebsförden
gestorben am 7. November 1992
im Alter von 39 Jahren

Walter Dettmann

geboren am 13. Juni 1911
früher Propst in Alt Bukow
zuletzt wohnhaft in Satow
gestorben am 14. November 1992
im Alter von 81 Jahren

Friedrich Heise

geboren am 14. Februar 1919
früher Pastor in Mestlin
zuletzt wohnhaft in Neustadt-Glewe
gestorben am 4. Dezember 1992
im Alter von 83 Jahren

Herbert Haack

geboren am 28. August 1902
früher beim Kirchensteueramt in Schwerin
zuletzt wohnhaft in Schwerin
gestorben am 18. Dezember 1992
im Alter von 90 Jahren

Johannes Schlewitt

geboren am 26. Juli 1900
früher Kirchenökonomus in Röbel
zuletzt wohnhaft in Röbel
gestorben am 31. Dezember 1992
im Alter von 92 Jahren

*"Ich bin der Herr, dein Gott,
der deine rechte Hand faßt und zu dir spricht:
Fürchte dich nicht, ich helfe dir!"*

Jesaja 41, 13

Schwerin, den 7. Januar 1993
Der Oberkirchenrat
Stier

G.-Nr. 101.02/4

Drittes Kirchengesetz vom 15. November 1992 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Das Kirchengesetz vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung (Kirchl. Amtsblatt 1985 S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 6 wird durch folgenden Satz ergänzt: "Wer als Gewählter die Wahl nicht annimmt, zählt bei der Feststellung der Reihenfolge nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr mit."

2. § 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Für diesen schlagen die Kirchgemeinderäte und Propsteisynoden im Kirchenkreis sowie der Kirchenkreisrat Glieder der Landeskirche, die zu Kirchenältesten wählbar sind und im Kirchenkreis wohnen, bis zu dem vom Oberkirchenrat festgelegten Zeitpunkt dem Wahlleiter des Kirchenkreises vor."

3. § 27 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt: "Sind nicht genügend wählbare Glieder der Landeskirche, die im Kirchenkreis wohnen, vorgeschlagen, so vervollständigt der Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat den Wahlvorschlag."

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 15. November 1992

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

G.-Nr. 144.01/44

Wahlen zur XII. Landessynode

Gemäß § 19 des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs setzt der Oberkirchenrat die

Neuwahl der Landessynode

an.

I Kirchengesetzliche Grundlagen

Die Neuwahl der Landessynode wird vollzogen nach - §§ 3 und 4 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über

die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs - LG - (Kirchl. Amtsblatt Nr. 5 Seite 35) in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes vom 3. März 1982 zu seiner Änderung (Kirchl. Amtsblatt 1982 Nr. 4, Seite 37);

- § 1 und §§ 19 bis 31 des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs - WO - (Kirchl. Amtsblatt 1985 Nr. 7/8/9 Seite 49) und der Fassung des Dritten Kirchengesetzes vom 15. November 1992 zu seiner Änderung (Kirchl. Amtsblatt 1993, S. 4).

II

Zu wählende Mitglieder der Landessynode

Zu wählen sind:

1. 15 Mitglieder, die von den Ordinierten, die im pfarramtlichen Dienst stehen oder diesen gleichgestellt sind, aus ihrer Mitte gewählt werden (§ 3 Absatz 1 LG, §§ 22 bis 24 WO);
2. 35 zu Kirchenältesten wählbare Mitglieder, welche von den Kirchenältesten zu wählen sind (§ 3 Absatz 1 LG, §§ 26 bis 30 WO);
3. 2 vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder (§ 3 Absatz 1 LG, § 25 WO);
4. 3 zu Kirchenältesten wählbare Mitglieder, von denen ein Mitglied theologischer Hochschullehrer an der Universität Rostock sein soll,
2 Mitglieder aus dem Kreis der Ordinierten, die im pfarramtlichen Dienst stehen oder diesen gleichgestellt sind, welche die Kirchenleitung zu wählen hat (§ 3 Absatz 1 LG, § 31 WO).

III

Durchführung der Wahl

0. Allgemeines

Der Wahlausschuß wird gebildet, indem der Wahlleiter Beisitzer, unter ihnen einen Schriftführer, bestimmt (§ 20 WO). Es sind mindestens 2 Beisitzer zu bestimmen.

1. Zu II.1.

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen. Für die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehenden Wahlberechtigten ist der Wohnsitz maßgebend.

1.1. Im ersten Wahlgang wählen die unter II.1. genannten Wahlberechtigten jedes Kirchenkreises aus ihrer Mitte ein Mitglied der Landessynode. Die Wahl erfolgt im Kirchenkreiskonvent unter Vorsitz des Wahlleiters, der zu den Wahlhandlungen einen Beisitzer und einen Schriftführer hinzuzieht. Auf jedem Stimmzettel ist nur ein Name anzugeben. Briefwahl ist möglich, sie ist im § 23 Absatz 1 Sätze 4 und 5 WO geregelt.

Der erste Wahlgang ist bis zum 15. Juni 1993 durchzuführen. Die Wahlleiter teilen dem Oberkirchenrat das Wahlergebnis unter Anschluß der Akten bis zum 1. Juli 1993 mit (§§ 22, 23 WO).

1.2. Im zweiten Wahlgang wählen die unter II.1. genann-

ten Wahlberechtigten im gesamten Bereich der Landeskirche aus ihrer Mitte 7 Mitglieder der Landessynode. Der zweite Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat nachdem der Oberkirchenrat die Namen der im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder bekanntgegeben hat. Im zweiten Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte höchstens 14 Namen aus dem Kreis der Wahlberechtigten nach II.1. auf seinen Stimmzettel. Um die Geheimhaltung der Wahl zu ermöglichen, legt der Wahlberechtigte seinen nicht gekennzeichneten Stimmzettel in einen ebenfalls nicht gekennzeichneten verschlossenen Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zum 1. Oktober 1993 (letzter Eingangstag) an den für ihn zuständigen Propst.

Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verwirkt in diesem Wahlgang sein Wahlrecht.

Der Propst übersendet die nicht gekennzeichneten Umschläge unter Beifügung seines eigenen Stimmzettels in einem nicht gekennzeichneten Umschlag mit einem Verzeichnis der Absender bis zum 15. Oktober 1993 (letzter Absendetag) an

OKR i.R. Walter Schulz,

Schleifmühlenweg 11, O-2786 Schwerin

als den vom Oberkirchenrat für den zweiten Wahlgang bestellten Wahlleiter. Dieser stellt das Wahlergebnis gemäß §§ 20 und 24 Wahlordnung fest und teilt das Ergebnis unter Anschluß der Akten dem Oberkirchenrat bis zum 1. Dezember 1993 mit (§§ 20, 22 und 24 WO). Hierzu wird auf die Änderung des § 24 Abs. 6 WO aufmerksam gemacht!

2. Zu II.2.

Die Zahl der in jedem Kirchenkreis nach II.2. zu wählenden Mitglieder der Landessynode hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 11. Dezember 1992 gemäß § 26 Absatz 2 WO wie folgt festgelegt:

Kirchenkreis Güstrow 4	Kirchenkreis Ro.-Stadt 4
Kirchenkreis Malchin 5	Kirchenkreis Schwerin 5
Kirchenkreis Parchim 5	Kirchenkreis Stargard 4
Kirchenkreis Ro.-Land 4	Kirchenkreis Wismar 4

Für den in jedem Kirchenkreis aufzustellenden Wahlvorschlag (§ 27 Absätze 1 und 2 WO) können jeder Kirchgemeinderat, jede Propsteisynode und der Kirchenkreisrat dem Wahlleiter des Kirchenkreises bis zum 15. September 1993 Glieder der Landeskirche, die zu Kirchenältesten wählbar sind, im Kirchenkreis wohnen und bereit sind, das Gelübde eines Mitgliedes der Landessynode (§ 5 Absatz 1 LG) abzulegen, vorschlagen. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie im Fall ihrer Wahl bereit sind die Wahl anzunehmen und das Gelübde abzulegen, ist anzuschließen (§ 27 Absatz 2 WO in der geänderten Fassung)!

Der Wahlleiter vereinigt unverzüglich die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu einem Wahlvorschlag, der mindestens doppelsoviel Namen enthalten muß als Mitglieder der Landessynode in dem betreffenden Kirchenkreis zu wählen sind. Reicht die Zahl der Vorgeschlagenen dazu nicht aus, so vervollständigt der Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat den Wahlvorschlag, (§ 27 Absatz 3 WO in der geänderten Fassung)!

Die Wahlleiter übersenden jedem Kirchgemeinderat im Kirchenkreis mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlages, wie dem Kirchgemeinderat stimmberichtigte Kirchenälteste angehören. Die Ausfertigungen des Wahlvorschlages können als Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen (§ 27 Absatz 4 WO).

Die Vorgeschlagenen sollen auf einer vom Wahlleiter anzusetzenden Zusammenkunft der Kirchenältesten des Kirchenkreises vorgestellt werden (§ 27 Absatz 5 WO).

Jeder Kirchgemeinderat wählt unter dem Vorsitz des nicht im geistlichen Amt Stehenden 1. oder 2. Vorsitzenden, der selbst an der Wahl teilnimmt, aus dem Wahlvorschlag nach dem in § 28 WO geregelten Verfahren die von ihm zu wählenden Mitglieder der Landessynode. Hierbei ist zu beachten, daß das Wahlrecht allein den Kirchenältesten zusteht. Wählen darf also nur, wer auf der Grundlage der Ortssatzung der Kirchgemeinde ordnungsgemäß als Kirchenältester gewählt oder berufen und eingeführt ist. Die Ersatzleute dürfen nicht mitwählen, auch wenn sie, wie es in einigen Kirchgemeinden der Fall ist, zu Sitzungen der Kirchgemeinderäte hinzugezogen werden. Es ist ferner zu beachten, daß bei verbundenen Kirchgemeinden die Kirchgemeinderäte zur Wahl zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten (§ 28 Absatz 2 WO)!

Der Kirchgemeinderat teilt das Ergebnis bis zum 15. November 1993 dem Wahlleiter des Kirchenkreises in Form des als Anlage zur Wahlordnung veröffentlichten Musters für das Protokoll mit. Die nach § 28 Absatz 2 WO gemeinsam wählenden Kirchgemeinderäte verbundener Kirchgemeinden sind in dem Protokoll mit anzugeben.

Die Kirchgemeinderäte in den Kirchenkreisen Parchim, Schwerin und Malchin geben 10 Gewählte an und ziehen einen Teilungsstrich nach Nummer 5.

Die Kirchgemeinderäte in den anderen Kirchenkreisen geben 8 Gewählte an und ziehen einen Teilungsstrich nach Nummer 4.

Der Wahlausschuß des Kirchenkreises stellt nach dem in

§ 29 WO geregelten Verfahren alsbald unter Beachtung von § 30 WO das Wahlergebnis fest.

Die Landessuperintendenten teilen den Wahlleitern hierzu bis zum 10. November 1993 gemäß § 29 Absatz 2 WO mit, in welchen Kirchgemeinden zwei oder mehr Pfarrstellen vorhanden sind.

Der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis unter Anschluß der Akten bis zum 1. Dezember 1993 dem Oberkirchenrat mit.

3. Der Konvent der Landessuperintendenten teilt dem Oberkirchenrat das Ergebnis seiner Wahl bis zum 1. Dezember 1993 mit.

4. Die Kirchenleitung vollzieht alsbald nach Vorliegen der Ergebnisse gemäß Ziffer 1. bis 3. die von ihr durchzuführende Wahl.

IV.

Die Wahlleiter in den Kirchenkreisen

Als Wahlleiter werden bestellt:

Kirchenkreis Güstrow:
Herr Eckard Büttner, Domplatz 6, O-2600 Güstrow

Kirchenkreis Parchim:
Herr Ernst Mölleken, Putlitzer Str. 1, O-2850 Parchim

Kirchenkreis Rostock-Land:
Frau Jutta Riemann, Waldstr. 14, O-2560 Bad Doberan

Kirchenkreis Rostock-Stadt:
Frau Sigrid Kraatz, Bei der Nikolaikirche 1,
O-2500 Rostock 1

Kirchenkreis Schwerin:
Herr Helmut Priesemann, Bischofstraße 4,
O-2750 Schwerin

Kirchenkreis Stargard:
Herr Klaus Möller, Gr. Wollweberstraße 13,
O-2000 Neubrandenburg

Kirchenkreis Wismar:
Frau Sabine Winkler, Mecklenburger Str. 48,
O-2400 Wismar

Schwerin, den 07. Januar 1993

Der Oberkirchenrat
Müller

G.-Nr. 651.00/119-3

Die Kirchenleitung der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat bei ihrer Sitzung am 08.01.1993 die nachfolgend abgedruckte Kollektenliste für das Jahr 1993 beschlossen:

01.01.1993 (Neujahr)

Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche

10.01.1993 (Sonntag nach Epiphania)

Ev.-Luth. Mission zu Leipzig

24.01.1993 (dritter Sonntag nach Epiphania)

Für das Amt für Gemeindedienst

31.01.1993 (vierter Sonntag nach Epiphania)

Für besondere Aufgaben im Kirchenkreis, z.B. Kinder- und Jugendarbeit (Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)

14.02.1993 (Sexagesimä)

Für ein diakonisches Arbeitsgebiet im Kirchenkreis

28.02.1993 (Invokavit)

Für die Frauen- und Familienarbeit in unserer Landeskirche

14.03.1993 (Okuli)

Für die Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien
Für die Erwachsenenbildung

28.03.1993 (Judika)

Für die Aus- und Fortbildung der kirchlichen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in unserer Landeskirche

09.04.1993 (Karfreitag)

Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust (2/3) und für das Anna Hospital in Schwerin (1/3)

12.04.1993 (Ostermontag)

Für die Diakonievereine in den Kirchenkreisen

18.04.1993 (1. Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti)

Für die Aufgaben des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes und für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben (je zur Hälfte)

02.05.1993 (3. Sonntag nach Ostern, Jubilate)

Für Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken und für Strafgefangenenseelsorge

09.05.1993 (4. Sonntag nach Ostern, Kantate)

Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche

20.05.1993 (Christi Himmelfahrt)

Für Mission und Oekumene und Auslandsarbeit (Leipziger Mission)

31.05.1993 (Pfingstmontag)

Für das Diakonische Zentrum Serrahn/ Seelsorge an Suchtgefährdeten/ Behindertenrüstzeiten

13.06.1993 (1. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche

27.06.1993 (3. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft und für die Bibelverbreitung in der Welt (Weltbibelhilfe) (je zur Hälfte)

11.07.1993 (5. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis (Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)

25.07.1993 (7. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der Landeskirche

08.08.1993 (9. Sonntag nach Trinitatis)

Für Oekumene und Auslandsarbeit: Unterstützung des ökumenischen Weltjugend- und Studententreffens in Brasilien sowie Förderung des kirchlichen Aufbaus und ökumenischer Begegnungen in den Kirchen Zentral- und Osteuropas

22.08.1993 (11. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Arbeit der Telefonseelsorge in Rostock und Schwerin und für Beratungsdienste in unserer Landeskirche (je zur Hälfte)

05.09.1993 (13. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Aus- und Fortbildung von Theologinnen und Theologen in unserer Landeskirche (2/3) und für das Studienhaus Leipzig (1/3)

12.09.1993 (14. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Deutsche Seemannsmission in Rostock zugunsten der Arbeit an Seeleuten aller Welt in unserer Landeskirche

19.09.1993 (15. Sonntag nach Trinitatis)

Für besondere Notstände in der Landeskirche

03.10.1993 (Erntedankfest)

Für den Lutherischen Weltdienst

17.10.1993 (19. Sonntag nach Trinitatis)

Für das Gustav-Adolf Werk

31.10.1993 (21. Sonntag nach Trinitatis, Reformationsfest)

Für das Konfessionskundliche Forschungswerk der Landeskirche

Für das Diakonische Werk (je zur Hälfte)

14.11.1993 (Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr)

Für die Arbeitsgemeinschaft Kirche und Judentum.

Für das Amt für Gemeindedienst (je zur Hälfte)

21.11.1993 (Letzter Sonntag im Kirchenjahr)

Für besondere Notstände in der Landeskirche und für die Kriegsgräberfürsorge

28.11.1993 (1. Sonntag im Advent)

Für Brot für die Welt

12.12.1993 (3. Sonntag im Advent)

Für die Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien

24.12.1993

Als Anregung: Für Brot für die Welt

25.12.1993 (1. Christtag)

Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust (2/3) und für das Anna Hospital in Schwerin (1/3)

26.12.1993 (2. Christtag)

Für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis (Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)

Die gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung einzusammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein.

Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung und ggf. im Kirchlichen Amtsblatt wird verwiesen. Die Kollekte des 28. Februar 1993, die für die Frauen- und Familienarbeit im Kirchenkreis gesammelt wird, die Kollekte des 25. Juli 1993, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen

und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenrates bestimmt ist und die Kollekte des 26. Dezember, die für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates gedacht ist, werden nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche bzw. diakonische Arbeit im Kirchenkreis diese Kollekten eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können. Die drei Kollekten werden an die vom Landessuperintendenten zu benennende Kirchenverwaltung überwiesen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchengemeinden wird auf die Sonderregelung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1982 verwiesen. Diese Regelung ist 1993 nur gültig für Kirchengemeinden, die einen vom Kirchengemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis 28. Februar 1993 eingereicht haben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig. Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchengemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Seit Januar 1991 sind die landeskirchlichen Kollekten nur noch auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der

Spar- und Kreditbank Schwerin

Konto-Nr.: 5300029

Bankleitzahl: 760 605 61

zu überweisen.

Die Spar- und Kreditbank wird jeder Kirchengemeinde eine Sammelmappe mit vorgedruckten Überweisungsf formularen für jeden landeskirchlichen Kollektensonntag kostenlos zur Verfügung stellen. Diese Überwei-

sungsvordrucke sind für die Einzelüberweisung der jeweiligen Kollekte zu benutzen.

Sind die regelmäßigen Einzelüberweisungen ausnahmsweise einmal nicht möglich, können wie bisher Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens einem Monat. Hierfür sind in der Mappe der Überweisungsvordrucke Blankoformulare enthalten. In diesen Fällen ist der Landeskir-

chenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Schwerin, den 08. Januar 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

G. Nr. 700.00/6

Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KBVO)

Inhaltsübersicht

Präambel

A. Gemeinsame Bestimmungen

I. Begrifflichkeiten

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bauunterhaltungsmaßnahmen
- § 3 Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen
- § 4 Abbruchmaßnahmen

II. Kirchliche Baulasten

- § 5 Definition der kirchlichen Baulast
- § 6 Träger der kirchlichen Baulast
- § 7 Erfüllung der kirchlichen Baulasten
- § 8 Baulastpflichten an Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Gebäuden mit Dienstwohnungseinheiten und deren Bewirtschaftung

III. Widmung von kirchlichen Gebäuden

- § 9 Widmung
- § 10 Entwidmung

IV. Die Baukonferenz

- § 11 Aufgaben der Baukonferenz
- § 12 Zusammensetzung der Baukonferenz
- § 13 Beschlüsse der Baukonferenz

V. Der landeskirchliche Bauausschuß

- § 14 Aufgaben des landeskirchlichen Bauausschusses
- § 15 Zusammensetzung und Verfahren des landeskirchlichen Bauausschusses

VI. Kirchgemeindliche Pflichten

- § 16 Laufende Gebäudeüberwachung

B. Kirchgemeindliche Bauvorhaben

I. Allgemeines zum Verfahren

- § 17 Bauberatung und Bauaufsicht
- § 18 Grundsätze der Planung
- § 19 Einleitung der Bauberatung
- § 20 Einberufung einer Baukonferenz
- § 21 Durchführung einer Baukonferenz
- § 22 Entbehrlichkeit der Baukonferenz
- § 23 Zustimmung zum Beschluß der Baukonferenz, Genehmigungsbefähigung
- § 24 Bindung an den Beschluß der Baukonferenz
- § 25 Ergänzendes zum Verfahren

II. Durchführung von Bauvorhaben

- § 26 Durchführung des Beschlusses der Baukonferenz
- § 27 Beauftragung von Architekten und Ingenieuren
- § 28 Beginn der Bauausführung
- § 29 Vorläufiger Baustopp
- § 30 Abweichungen von genehmigten Bauplanungen
- § 31 Rechnungsprüfung
- § 32 Schlußbegehung

III. Kirchengemeindliche Genehmigungen

- § 33 Zuständige Stellen für kirchengemeindliche Genehmigungen

1. Kirchengemeindliche Baugenehmigungen

- § 34 Genehmigungen bei Bauvorhaben

- § 35 Genehmigung des Beschlusses der Baukonferenz
- § 36 Wettbewerbe und Gutachterverfahren
- § 37 Genehmigungen von Architekten- oder Ingenieurverträgen
- § 38 Genehmigungen der Bauplanung

2. Genehmigungsverfahren bei Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung eines Bauvorhabens

- § 39 Grundsätze zur Aufnahme von kirchgemeindlichen Baudarlehen
- § 40 Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen
- § 41 Genehmigungsantrag, Frist, Bescheidung
- § 42 Genehmigung durch den Oberkirchenrat nach Beteiligung des landeskirchlichen Bauausschusses

3. Bereitstellung von landeskirchlichen Baubehilfen

- § 43 Arten der landeskirchlichen Baubehilfen
- § 44 Antrag auf Bewilligung
- § 45 Entscheidung über den Antrag, Bescheidung
- § 46 Kontrolle durch Erbringung eines Verwendungsnachweises

C. Bauvorhaben des Kirchenkreises

- § 47 Verfahren
- § 48 Aufgaben des Kirchenkreisrates bei Bauvorhaben des Kirchenkreises
- § 49 Planung und Durchführung von Bauvorhaben an landeskirchlichen Gebäuden

D. Bauvorhaben der Landeskirche

- § 50 Verfahren

E. Sonstige Bauvorhaben

- § 51 Durchführung von Bauvorhaben an Gebäuden mit staatlicher Baulast
- § 52 Bauvorhaben anderer Rechtsträger

F. Schlußbestimmung

- § 53 Durchführung und Inkrafttreten

Präambel

Das Bauen der Kirche dient dem Auftrag der Kirche, insbesondere dem Gemeindeaufbau. Daher sind Orte und Räume zu erhalten oder zu schaffen, in denen die Gemeinde leben, sich sammeln und wachsen kann. In der verantwortlichen Wahrnehmung dieser Aufgabe und in dem Bewußtsein, daß die Glaubwürdigkeit der Kirche auch am Umgang mit ihren Gebäuden und ihren Außenanlagen zu messen ist, erläßt die Kirchenleitung nachstehende Bauverordnung:

A. Gemeinsame Bestimmungen

I. Begrifflichkeiten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf die Planung und Durchführung von Bauvorhaben an kirchlichen Gebäuden und Anlagen.

(2) Bauvorhaben im Sinne dieser Verordnung sind Baumaßnahmen, insbesondere Bauunterhaltungsmaßnahmen, Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Abbruch von kirchlichen Gebäuden.

(3) Als kirchliche Gebäude gelten alle im kirchlichen Eigentum oder kirchlicher Nutzung stehenden Gebäude.

(4) Umbauten sind auch Veränderungen der künstlerischen Ausstattung unter Einschluß der Ausmalung sowie alle wesentlichen Veränderungen der Inneneinrichtung eines gottesdienstlichen Raumes.

(5) Für Orgeln und Glocken gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur, soweit diese als Bestandteil des kirchlichen Gebäudes anzusehen sind. Das Nähere regelt eine vom Oberkirchenrat zu erlassene Verwaltungsanordnung.

§ 2

Bauunterhaltungsmaßnahmen

(1) Bauunterhaltungsmaßnahmen sind die kleine und die große Bauunterhaltung sowie werterhöhende Baumaßnahmen.

(2) Zu der kleinen Bauunterhaltung zählen die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die den

Baukörper und seine Gebäudeausrüstung funktionsfähigerhalten und keine funktionelle Veränderung an dem Gebäudebestand oder einzelnen Gebäudeteilen zur Folge haben, wenn die zu erwartenden Kosten einen Betrag von 15.000 DM nicht übersteigen.

(3) Die große Bauunterhaltung umfaßt folgende Baumaßnahmen:

1. Außen- und Innenrenovierung von Kirchen und Innenrenovierungen an sonstigen gottesdienstlichen Räumen,
2. Außen- und Innenrenovierungen an sonstigen Gebäuden, sofern nicht zur kleinen Bauunterhaltung gehörend und
3. sonstige nicht wesentliche Veränderungen an Gebäuden sofern sie zu keiner Nutzungsänderung führen.

(4) Werterhöhende Maßnahmen sind Modernisierungen und sonstige Maßnahmen, die zur Erhaltung der Bausubstanz nicht erforderlich sind. Sonstige Maßnahmen sind insbesondere Modernisierungen, Umbauten, die keine Nutzungsänderung zur Folge haben und kleinere Erweiterungsbauten, wenn der Kostenanteil der Bauunterhaltungsmaßnahme überwiegt, sowie die Pflege und Umgestaltung von Außenanlagen im Zusammenhang mit der Bauunterhaltungsmaßnahme. Im Rahmen der folgenden Vorschriften zählen sie zu Bauunterhaltungsmaßnahmen im Sinne von Abs. 3.

§ 3

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen

Zu den Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen zählen die Planung und die Durchführung von

1. Neubauten,
2. Erweiterungsbauten, Umbauten und Instandsetzungen, wenn ein Eingriff in den Bestand oder die Konstruktion eines Gebäudes erfolgt oder wenn der Nutzungszweck oder der Gesamteindruck eines Gebäudes oder gottesdienstlichen Raumes geändert wird,
3. Einrichtung, Ausstattung und Gestaltung gottesdienstlicher Gebäude,
4. sämtliche Baumaßnahmen an Bau- und Bodendenkmalen einschließlich ihrer Einrichtung und Ausstattung sowie an den dazugehörenden Freianlagen und Grundstücken.

§ 4

Abbruchmaßnahmen

Abbruchmaßnahmen sind Baumaßnahmen, die einen Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen zum Ziele haben.

II. Kirchliche Baulasten

§ 5

Definition der kirchlichen Baulast

(1) Die kirchliche Baulast begründet eine Verpflichtung, ein kirchliches Gebäude zu unterhalten, es zu erweitern, es um- oder als Ersatzbau neu zu bauen.

(2) Die Baulast kann sich entweder auf das ganze kirchliche Gebäude erstrecken oder geteilt sein, insbesondere eine Verpflichtung nach Abs. 1 nur zu einzelnen Gebäudeteilen, wie Kapellen, Türmen, Glockenstühlen, Glocken, Läuteeinrichtungen, Orgeln, Ausstattungsstücken etc., begründen (geteilte Baulasten).

(3) Die kirchliche Baulast kann sich gründen auf

1. das Eigentum an den kirchlichen Gebäuden,
2. die Innehabung oder Verwaltung eines Vermögens, dessen Erträge zur Unterhaltung oder zum Neubau eines Gebäudes bestimmungsgemäß zu verwenden sind (primäre Baulast),
3. einen Vertrag,
4. sonstige Rechtstitel, insbesondere Patronatspflichten (sekundäre Baulast) oder
5. ein Nutzungsrecht an den kirchlichen Gebäuden.

§ 6

Träger der kirchlichen Baulast

(1) Träger der kirchlichen Baulast kann sein

1. die örtliche Kirche oder zum Kirchenvermögen gehörende Stiftungen,
2. die Kirchgemeinde,
3. der Kirchenkreis,
4. die Landeskirche,
5. kommunale Rechtsträger,
6. das Land Mecklenburg-Vorpommern oder
7. sonstige Rechtsträger.

(2) Bei Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Gebäuden kann eine vom Eigentum unabhängige Rechtspersönlichkeit Träger der kirchlichen Baulast sein.

(3) Bauherr ist in der Regel der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, auch wenn er weder teilweise noch insgesamt baulastpflichtig ist. Bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen (§ 2) haben die verschiedenen Baulastpflichtigen zusammenzuwirken; der zum größten Gebäudeteil Baulastpflichtige kann im Benehmen mit den übrigen Baulastpflichtigen für alle Bauvorhaben federführend sein.

§ 7

Erfüllung der kirchlichen Baulasten

(1) Die Erfüllung der kirchlichen Baulastpflichten richtet sich nach dem jeweils vorhandenen Bedürfnis und nach den baulichen Erfordernissen der nutzungsberechtigten Körperschaft oder Stiftung. Das Bedürfnis wird bestimmt durch die funktionsgerechte und zeitgemäße Nutzung eines kirchlichen Gebäudes nach den jeweiligen Bedürfnissen des Gottesdienstes, der Gemeindegemeinschaft, der Diakonie, des Arbeitens und des Wohnens.

(2) Durch Bauvorhaben des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten oder sonstiger Baulastpflichtiger kann der Umfang der kirchlichen Baulast weder erweitert noch ihre Erfüllung erschwert werden.

(3) Die Kosten eines Bauvorhabens trägt in der Regel der Baulastpflichtige im Rahmen seiner zu erfüllenden Baulast.

(4) Die Erfüllung von Baulastpflichten, die auf Patronatsrechten gründen, werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 8

Baulastpflichten an Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Gebäuden mit Dienstwohnungseinheiten und deren Bewirtschaftung

Inhalt und Umfang von Baulastpflichten an Pfarrhäusern und sonstigen Dienstwohnungen sind in einer besonderen Verwaltungsanordnung durch den Oberkirchenrat geregelt. In diese Verwaltungsanordnung sind auch Regelungen für den Bau und die Bewirtschaftung dieser Gebäude oder Gebäudeteile aufzunehmen.

III. Widmung von kirchlichen Gebäuden

§ 9

Widmung

(1) Kirchen und Gottesdiensträume werden durch den Landesbischof oder durch von ihm Beauftragte (§ 13 Leitungsgesetz) eingeweiht. Mit der Einweihung ist das Gebäude oder der Raum zur Nutzung für gottesdienstliche Zwecke gewidmet.

(2) Pfarrhäuser und sonstige kirchlichen Zwecken dienende Gebäude werden durch die erstmalige Ingebrauchnahme gewidmet.

§ 10

Entwidmung

Soll die Nutzung einer Kirche, eines Raumes für gottesdienstliche Zwecke oder eines sonstigen kirchlichen Gebäudes verändert oder aufgehoben werden, kann dies nur auf Grund besonderer Vorschriften des kirchlichen Rechts erfolgen.

IV. Die Baukonferenz

§ 11

Aufgaben der Baukonferenz

(1) Die Baukonferenz soll als unabhängiges Organ vom Träger der kirchlichen Baulast die Belange des kirchlichen Bauens entsprechend der Präambel für die Kirchgemeinden, die Propsteien, die Kirchenkreise sowie die Landeskirche wahrnehmen.

(2) Sie prüft in fünfjährigen Abständen umfassend den baulichen Zustand sämtlicher kirchlicher Gebäude im Bereich ihrer Zuständigkeiten. Dabei hat sie

1. den notwendigen Bedarf eines Bauvorhabens festzustellen,
2. über die Grundsätze zur Durchführung von Bauvorhaben nach Nr. 1 zu beschließen,
3. nach Prioritätsgrundsätzen die Reihenfolge der Bauvorhaben festzusetzen,
4. Grundsätze zur Finanzierungsmöglichkeit durch die Baulastpflichtigen zu erarbeiten,
5. die in der vergangenen Zeit durchgeführten Bauvorhaben zu überprüfen und
6. für die Kirchgemeinden Konzepte für eine langfristige Orientierung, gerichtet auf Erwerb oder Nutzung von Grundstücken und deren Bebaubarkeit für kirchliche Zwecke im Rahmen einer Prognose der Entwicklung des kirchlichen Lebens im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat zu erarbeiten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Interessen der Kirche als Träger öffentlicher Belange zu wahren.

(3) Darüber hinaus wird sie bei Bedarf einberufen.

§ 12

Zusammensetzung der Baukonferenz

(1) Die Zusammensetzung der Baukonferenz hängt davon ab, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des kirchlichen Gebäudes oder Grundstücks ist, an dem ein Bauvorhaben vorgenommen werden soll und wer die kirchliche Baulast trägt.

(2) Sofern ein Bauvorhaben ein kirchliches Gebäude der örtlichen Kirche oder Kirchengemeinde betrifft, setzt sich die Baukonferenz zusammen aus

1. dem Landessuperintendenten oder einem vom ihm zu benennenden Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder einem von ihm zu benennenden Mitarbeiter, der für die Verwaltung der Finanzen der Kirchengemeinde zuständig ist,
3. dem Baubeauftragten der Kirchenkreisverwaltung,
4. dem 1. Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und
5. zwei weiteren Vertretern des Kirchengemeinderates

als stimmberechtigte Mitglieder. Dem Oberkirchenrat und weiteren Mitgliedern des Kirchengemeinderates ist die Teilnahme mit beratender Stimme zu ermöglichen. Sonstige sachverständige Personen können mit beratender Stimme auf Grund eines Beschlusses der Baukonferenz teilnehmen.

(3) Sofern ein Bauvorhaben ein kirchliches Gebäude des Kirchenkreises betrifft, setzt sich die Baukonferenz zusammen aus

1. dem Landessuperintendenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder seinem Stellvertreter,
3. dem Baubeauftragten der Kirchenkreisverwaltung und
4. drei Vertretern des Kirchenkreisrates

als stimmberechtigte Mitglieder. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Sofern ein Bauvorhaben ein kirchliches Gebäude im Sinne von § 50 Abs. 1 betrifft, setzt sich die Baukonferenz zusammen aus

1. dem Präsidenten des Oberkirchenrates oder einem von ihm benannten Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem leitenden Architekten des Oberkirchenrates,
3. bis zu drei Vertretern des jeweiligen Nutzungsberechtigten und
4. zwei Vertretern des landeskirchlichen Bauausschusses

als stimmberechtigte Mitglieder. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Baukonferenz für Bauvorhaben an kirchlichen Gebäuden oder Grundstücken, die zu einem Stiftungsvermögen gehören und von einem Kuratorium oder einem sonstigen Stiftungsorgan verwaltet werden, gehören neben den in Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Mitgliedern der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des jeweili-

gen Organs als stimmberechtigte Mitglieder an. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) An der Baukonferenz für Bauvorhaben an kirchlichen Gebäuden, bei denen Dritte baulastpflichtig sind, sind diese zur Baukonferenz einzuladen. Sie können mit bis zu drei stimmberechtigten Personen teilnehmen.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Beschlüsse der Baukonferenz

(1) Die Beschlußfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten stellt der Beschluß der Baukonferenz die für den Baulastpflichtigen bindende Entscheidung über Art und Umfang in Hinblick auf die Planung und Durchführung eines beabsichtigten Bauvorhabens dar.

(3) Die Baukonferenz ist befugt, die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

V. Der landeskirchliche Bauausschuß

§ 14

Aufgaben des landeskirchlichen Bauausschusses

(1) Der landeskirchliche Bauausschuß beschließt über Grundsätze zur Gesamtplanung des Baugeschehens in der Landeskirche.

(2) Der landeskirchliche Bauausschuß gibt dem Oberkirchenrat im Rahmen nachfolgender Bestimmungen Empfehlungen, soweit es um eine Genehmigung eines Darlehens zur Finanzierung eines Bauvorhabens geht, dessen Kapital einen Betrag von 500.000,- DM übersteigt. Das gleiche gilt für die Bewilligung landeskirchlicher Baubeihilfen über einen Betrag von 100.000,- DM als direkter Baukostenzuschuß.

(3) Der landeskirchliche Bauausschuß beschließt über die Empfehlung nach Prioritätsgrundsätzen im Rahmen eines vorgegebenen landeskirchlichen Finanzierungskonzeptes und unter Beachtung der landeskirchlichen Interessen.

§ 15

Zusammensetzung und Verfahren
des landeskirchlichen Bauausschusses

- (1) Dem landeskirchlichen Bauausschuß gehören an
1. ein Vertreter des Oberkirchenrates, der nicht im Baudezernat tätig ist,
 2. vier Mitglieder der Landessynode und
 3. drei Fachleute, die nicht im kirchlichen Dienst stehen. Davon sollte eine Person in einer staatlichen Baubehörde oder als Architekt tätig sein.

Die im Baudezernat des Oberkirchenrats tätigen Mitarbeiter können mit beratender Stimme an der Sitzung des landeskirchlichen Bauausschusses teilnehmen.

- (2) Die Mitglieder nach Nr. 2 und 3 werden von der Kirchenleitung für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kirchenleitung holt für die Mitglieder nach Nr. 2 einen Vorschlag der Landessynode und für die Mitglieder nach Nr. 3 einen Vorschlag des Oberkirchenrats ein. Fallen die Voraussetzungen für die Wahl in den landeskirchlichen Bauausschuß weg, ist eine Nachwahl erforderlich.

- (3) Der landeskirchliche Bauausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (4) Der landeskirchliche Bauausschuß ist einzuberufen, sobald seine Beteiligung notwendig wird oder mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung beantragen.

- (5) Die Beschlußfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

VI. Kirchgemeindliche Pflichten

§ 16

Laufende Gebäudeüberwachung

- (1) Die Kirchgemeinde hat zusammen mit dem Baubeauftragten des Kirchenkreises jährlich einmal bis zum Herbst den baulichen Zustand von kirchlichen Gebäuden zu überwachen. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderates hat notwendige einstweilige Sicherungsmaßnahmen gegebenenfalls nach Absprache mit dem Baubeauftragten eigenverantwortlich einzuleiten.

- (2) Die Kirchgemeinde kann für die laufende Überwachung des baulichen Zustandes geeignete Mitglieder des Kirchgemeinderates oder sonstige fachlich geeignete Beauftragte einsetzen.

- (3) Für die Überwachung haustechnischer Anlagen (z.B. Heizung, Lüftung, Gas- und Elektroanlagen, Aufzüge etc.) und Anlagen des Blitz- und Brandschutzes sollen Fachfirmen beauftragt werden, mit denen bei Bedarf Wartungsverträge abzuschließen sind. Festgestellte Mängel sind zur Abwendung eines größeren Schadens zu beheben, und soweit ein Dritter Träger der Baulast ist, hat die Kirchgemeinde bei diesem unter Mitteilung des Sachverhalts Abhilfe zu beantragen.

- (4) Bei unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben und sonstigen ordnungspflichtigen Tatbeständen und möglichst vor behördlicher Anmahnung hat der Vorsitzende des Kirchgemeinderates in eigener Verantwortung sofort Maßnahmen für die Gefahrenbeseitigung zu veranlassen. Er hat den Baubeauftragten bei der Kirchenkreisverwaltung und den Baulastpflichtigen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

B. Kirchgemeindliche Bauvorhaben

I. Allgemeines zum Verfahren

§ 17

Bauberatung und Bauaufsicht

- (1) Die kirchliche Bauberatung und Bauaufsicht ist dazu bestimmt, der Kirchgemeinde bei der Planung und Durchführung ihrer Bauvorhaben die notwendigen Unterstützungen zu gewähren und dafür zu sorgen, daß die wesentlichen Gesichtspunkte baulicher, wirtschaftlicher, liturgischer und künstlerischer Art beachtet werden.

- (2) Mit der Bauberatung und Bauaufsicht sind nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften betraut:

1. die Baukonferenz,
2. die Kirchenkreisverwaltung (der Baubeauftragte),
3. der Kirchenkreisrat,
4. der Oberkirchenrat.

- (3) Soweit die Kirchgemeinde Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines kirchlichen Gebäudes oder Grundstücks ist, hat sie vor Einleitung des beabsichtigten Bauvorhabens die Bauberatung bei der zuständigen Stelle einzuleiten.

- (4) Zu den Aufgaben kirchlicher Bauaufsicht gehört auch, die Kirchgemeinden im Rahmen gesamtkirchlicher Bauplanung anzuhalten, dringende Bauvorhaben vorzubereiten und durchzuführen.

§ 18

Grundsätze der Planung

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages gehört auch das Bauen der Kirchgemeinde als Zeugnis und Lebensäußerung im weltlichen Raum. Das Selbstverständnis des gemeindlichen Lebens einer Kirchgemeinde findet in ihren Bauten sichtbaren Ausdruck durch funktionsgerechte, zeitgemäße und architektonisch qualitätsvolle Gestaltung. Dem Verkündigungsdienst der Kirchgemeinde ist hierbei besonders Rechnung zu tragen.

(2) Die Einbeziehung auch zeitgenössischer Kunst in das Gemeindeleben und das gottesdienstliche Geschehen als Mittel der Verkündigung gehört zu den Aufgaben der Kirche. Deshalb ist der liturgischen und künstlerischen Ausgestaltung von Gottesdiensträumen verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken.

(3) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Erhaltung der historischen Kirchenräume, soweit sie sich in einem erhaltungswürdigen Zustand befinden. Dies bleibt einer fachlichen Begutachtung im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat vorbehalten.

(4) Die Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Energieeinsparung sind zu beachten.

(5) Zur Begrenzung der laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten ist nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu planen und zu bauen. Deshalb sollen bewährte Techniken und Baukonstruktionen unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Bautechnik und der Baukunst sowie die Erkenntnisse der Bauphysik und der Ökologie angewendet werden.

(6) Die Finanzierung und die damit verbundenen Folgekosten sind wesentliches Kriterium des Raumprogrammes sowie der Bau- und Kostenplanung.

§ 19

Einleitung der Bauberatung

(1) Plant eine Kirchgemeinde ein Bauvorhaben, hat der Kirchgemeinderat vor der Einberufung einer Baukonferenz (§ 20 Abs. 1) die Bauberatung durch den Baubeauftragten bei der Kirchenkreisverwaltung zu beantragen.

(2) Die Baukonferenz ist in Zusammenarbeit mit dem Baubeauftragten im Kirchgemeinderat vorzubereiten. Im Rahmen der Vorbereitung soll der Kirchgemeinderat auch den Raumbedarf und die Finanzlage der Kirchge-

meinde (Stand der Baukasse und der Kirchgemeindegasse einschließlich sonstiger Rücklagen) einbeziehen.

(3) Der Baubeauftragte nimmt den vorhandenen Gebäudebestand und das Raumangebot in Augenschein, berät die Kirchgemeinde bei fachlichen Fragen und über den ungefähr zu erwartenden Kostenaufwand. Der Baubeauftragte gibt der Kirchgemeinde sodann eine Bauempfehlung.

§ 20

Einberufung einer Baukonferenz

(1) Aufgrund der Bauempfehlung (§ 19 Abs. 3 Satz 2) entscheidet der Pastor oder der Kirchgemeinderat, ob die Einberufung einer Baukonferenz im Sinne des § 11 Abs. 3 beim Landessuperintendenten zu beantragen ist. Das Bauvorhaben kann auch in einer regelmäßig stattfindenden Baukonferenz (§ 11 Abs. 2) erörtert werden. Spricht sich die Bauempfehlung gegen das beabsichtigte Bauvorhaben aus, kann der Baubeauftragte bereits dem Antrag auf Einberufung einer Baukonferenz eine abweichende Stellungnahme beifügen.

(2) Die Kirchenkreisverwaltung lädt mindestens 4 Wochen vorher die Teilnehmer der Baukonferenz ein.

§ 21

Durchführung der Baukonferenz

(1) Die Baukonferenz nimmt Beratungs- und Beschlussfunktion für das Bauvorhaben wahr.

(2) Sie hat das Bauvorhaben in bautechnischer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht zu überprüfen. Sie macht Vorschläge zur Einleitung der notwendigen Baumaßnahmen und deren Finanzierung anhand eines von dem Baubeauftragten für die Kirchgemeinde entworfenen Vorschlags.

(3) Die Baukonferenz beschließt über die erforderlichen Maßnahmen und deren Finanzierung.

(4) Im übrigen gelten §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 22

Entbehrlichkeit der Baukonferenz

Fällt ein Bauvorhaben in den Bereich der kleinen Bauunterhaltung (§ 2 Abs. 2), bedarf es nicht der Einberufung einer Baukonferenz.

§ 23

Zustimmung zum Beschluß der Baukonferenz,
Genehmigungsbedürftigkeit

- (1) Die Beschlußfassung der Baukonferenz bedarf der Bestätigung durch den Kirchgemeinderat.
- (2) Die Beschlüsse der Baukonferenz unterliegen nach Bestätigung durch die Kirchgemeinde der Genehmigung im Rahmen der Bestimmungen der §§ 33 und 35.

§ 24

Bindung an den Beschluß der Baukonferenz

Die Planung und Durchführung des Bauvorhabens durch Vergabe an einen Architekten, Ingenieur oder Bauunternehmer darf nur im Rahmen des bestätigten Beschlusses der Baukonferenz erfolgen.

§ 25

Ergänzendes zum Verfahren

- (1) Bestätigt die Kirchgemeinde einen Beschluß der Baukonferenz (§ 23 Abs. 1), hat der Kirchgemeinderat das beabsichtigte Bauvorhaben, sofern dessen Finanzierung nicht durch Eigenmittel sichergestellt ist, mit einer Begründung als Bauanmeldung samt Raumbedarfsplan dem Kirchenkreisrat zur Erfassung und Einstufung in der jährlich zum Jahresanfang aufzustellenden Dringlichkeitsliste für Bauvorhaben des Kirchenkreises mitzuteilen. Die Bauanmeldung muß auch Ergebnisse vorheriger Beratungen über einen eventuell erforderlich werdenden Grundstückserwerb, eine Grundlagenermittlung, einen Raumbedarfsplan, eine überschlägige Kostenermittlung und evtl. beabsichtigte Bauabschnitte enthalten.
- (2) Durch Vermittlung des Kirchenkreisrates wird das Bauvorhaben beim Oberkirchenrat nach Vorlage in einer Prioritätenliste erfaßt. Der Oberkirchenrat kann im Rahmen der Prioritätenliste das aufgeführte Bauprogramm in einen entsprechenden Haushaltszeitraum aufnehmen.
- (3) Die Eintragung der Bauanmeldung in die Prioritätenliste gibt keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

II. Durchführung von Bauvorhaben

§ 26

Durchführung des Beschlusses der Baukonferenz

- (1) Der Baubeauftragte leitet den vom Kirchgemeinderat bestätigten Beschluß der Baukonferenz (§ 23) an die für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zuständige Stelle (§§ 33, 35) weiter. Der Baubeauftragte kann dem Beschluß der Baukonferenz eine abweichende Stellungnahme beifügen.
- (2) Der Baubeauftragte berät die Kirchgemeinde, ob und welcher Architekt oder Ingenieur mit der Planung beauftragt werden soll. Bei der Durchführung eines Bauvorhabens unterstützt der Baubeauftragte die Kirchgemeinde bei der Auswahl geeigneter Auftragnehmer (z.B. Architekten, Ingenieure oder Bauunternehmer) und wirkt beratend darauf ein, daß die Kirchgemeinde mit dem jeweiligen Auftragnehmer die entsprechenden Werk- und sonstigen Verträge abschließt. Er kontrolliert die sach- und fachgerechte Ausführung der vergebenen Arbeiten und ist bei der Abnahme der Gewerke durch die Kirchgemeinde zugegen und erstellt das Abnahmeprotokoll. Er sorgt für die Kontrolle und Durchführung der Abrechnungen bei der Kirchenkreisverwaltung.
- (3) Die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen hat in der Regel nach den Vergabevorschriften des geltenden staatlichen Rechtes (z.B. VOB) zu erfolgen.
- (4) Sofern zur Auftragserteilung die Genehmigung erforderlich ist, hat die Beantragung der Genehmigung bei der kirchenaufsichtlich zuständigen Stelle vor der Auftragserteilung zu erfolgen.

§ 27

Beauftragung von Architekten und Ingenieuren

- (1) Die Auswahl von Architekten und Ingenieuren trifft der Kirchgemeinderat mit dem Baubeauftragten im Benehmen mit dem Oberkirchenrat.
- (2) Von der Möglichkeit einer schrittweisen Beauftragung einzelner Leistungsphasen (z.B. zunächst beschränkt auf Grundlagenermittlung und Vorplanung), sogenannter Stufenvertrag, ist Gebrauch zu machen, wenn damit unnötige Kosten eingespart werden können.
- (3) Der Abschluß eines Architekten- oder Ingenieurvertrages erfolgt nach dem jeweils geltenden Vertragsmuster der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.
- (4) Die erarbeiteten Planungsunterlagen sind durch Vermittlung des Baubeauftragten der für die kirchenauf-

sichtliche Genehmigung zuständigen Stelle (§§ 33, 37) zuzuleiten.

§ 28

Beginn der Bauausführung

(1) Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen und der eventuell erforderlichen staatlichen Baugenehmigung kann die Kirchengemeinde die notwendigen Aufträge zur Bauausführung erteilen.

(2) Der Beginn der Bauarbeiten ist der für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zuständigen Stelle anzuzeigen.

(3) Im Auftrage der Kirchengemeinde übernimmt der Baubeauftragte eine begleitende Qualitäts- und Kostenkontrolle. Ist ein Architekt beauftragt, kann er von diesem während der Bauzeit Auskunft über den Kostenstand verlangen und sich Einblick in das vom Architekten zu führende Bautage- und Bauausgabenbuch verschaffen.

(4) Der Baubeauftragte kann sich jederzeit durch Baustellenbesichtigungen von dem Stand und dem Fortgang des Bauvorhabens überzeugen und den ordnungsgemäßen Bauablauf überprüfen. Die Kirchengemeinde kann eine solche Baustellenbesichtigung verlangen. Der für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zuständigen Stelle ist von der durchgeführten Baustellenbesichtigung zu berichten. Auf Verlangen des Oberkirchenrates hat der Baubeauftragte eine Baustellenbesichtigung, an der der beauftragte Architekt, Ingenieur oder Bauunternehmer und ein Vertreter des Kirchgemeinderates teilnehmen sollen, zu organisieren. Ein Vertreter des Oberkirchenrates kann an der Baustellenbesichtigung oder an einer Abnahme teilnehmen.

§ 29

Vorläufiger Baustopp

Werden bei der Baustellenbesichtigung grobe Verstöße gegen anerkannte Regeln der Baukunst und Bautechnik oder gegen genehmigte Planungen festgestellt, ist die für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zuständige Stelle berechtigt, nach Rücksprache mit dem Baubeauftragten und der Kirchengemeinde die weitere Ausführung der Baumaßnahme vorläufig zu untersagen. Die endgültige Entscheidung ist durch den Oberkirchenrat herbeizuführen. Die Entscheidung soll im Benehmen mit der Kirchengemeinde und dem eventuell beauftragten Architekten, Ingenieur oder Bauunternehmer erfolgen.

§ 30

Abweichungen von genehmigten Bauplanungen

(1) Abweichungen von den genehmigten Bauplanungen bedürfen der gesonderten Genehmigung durch die für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zuständige Stelle. Eine schriftliche Begründung der beabsichtigten Änderung, gegebenenfalls eine Erläuterung des Architekten mit Änderungszeichnung, sowie eine Darstellung der damit verbundenen Kostenänderung ist vorzulegen.

(2) Bauaufträge, für die im Rahmen des Finanzierungsplanes keine Deckungsmöglichkeiten bestehen, dürfen bis zur Entscheidung der für die Nachtragsgenehmigung zuständigen Stelle nicht erteilt werden. Der Antrag muß auch den Vorschlag zur Finanzierung eines etwaigen Fehlbetrages enthalten, andernfalls kann die Nachtragsgenehmigung nicht erteilt werden.

§ 31

Rechnungsprüfung

(1) Die Kirchengemeinde darf Zahlungen auf Abrechnungen des Auftragnehmers erst anweisen, wenn sie zuvor von der Kirchenkreisverwaltung geprüft und als berechtigt anerkannt worden sind.

(2) Neben der Abrechnung ist das jeweilige Abnahmeprotokoll des Baubeauftragten einzureichen.

§ 32

Schlußbegehung

(1) Unbeschadet der erforderlichen Abnahmen des Architekten, des Bauherrn und gegebenenfalls einer staatlichen Bauaufsichtsbehörde kann nach Abrechnung des Objektes auf Verlangen des Oberkirchenrates eine Schlußbegehung durchgeführt werden. Die Schlußbegehung ist durch den Baubeauftragten zu organisieren und dem Oberkirchenrat vorab anzuzeigen. Der Oberkirchenrat kann an der Schlußbegehung teilnehmen. Über die Begehung ist vom Baubeauftragten eine Niederschrift zu erstellen.

(2) Gegenstand der Schlußbegehung und Voraussetzung für die Schlußzahlung des Architektenhonorars ist insbesondere die Überprüfung der erbrachten Architektenleistung. Die Schlußabnahme der staatlichen Bauaufsichtsbehörde soll bei der Begehung vorliegen.

(3) Vor einer Schlußbegehung an einem kirchlichen Gebäude, an dem ein Dritter baulastpflichtig ist, hat der Baubeauftragte den Träger der kirchlichen Baulast zu der Schlußbegehung einzuladen.

III. Kirchengemeinschaftliche Genehmigung

§ 33

Zuständige Stellen für kirchengemeinschaftliche Genehmigungen

(1) Zuständige Stellen für die Erteilung kirchengemeinschaftlicher Genehmigungen können sein:

1. der Oberkirchenrat,
2. der Kirchenkreisrat.

(2) Der Kirchenkreisrat ist für die Erteilung von kirchengemeinschaftlichen Baugenehmigungen zuständig,

1. wenn die Gesamtkosten des beabsichtigten Bauvorhabens einen Betrag von 100.000,- DM nicht übersteigen und
2. das Bauvorhaben keine Veränderung der Gebäudesubstanz oder dessen Gestaltung bewirkt und
3. das Bauvorhaben ohne Aufnahme von Darlehen finanziert werden kann und
4. das Bauvorhaben ohne Inanspruchnahme von landeskirchlichen Baubehilfen finanziert werden kann.

§ 37 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Der Erteilung von kirchengemeinschaftlichen Baugenehmigungen bedarf es nicht im Falle der kleinen Bauunterhaltung (§ 2 Abs. 2), die durch Eigenmittel der Kirchengemeinde aus dem laufenden und folgenden Haushaltsplan oder aus zweckgebundenen Rücklagen finanziert werden können.

(4) Der Kirchenkreisrat ist im Falle der Bereitstellung von Baubehilfen zuständig, wenn die Kirchengemeinden eine Bewilligung von direkten Baukostenzuschüssen beantragen, die aus Mitteln finanziert werden sollen, die den Kirchenkreisen für die Verteilung an die Kirchengemeinden im eigenen Verantwortungsbereich zur Verfügung stehen. Die §§ 43 ff. gelten entsprechend.

(5) In allen anderen Fällen ist der Oberkirchenrat für die kirchengemeinschaftlichen Genehmigungen zuständig.

1. Kirchengemeinschaftliche Baugenehmigungen

§ 34

Genehmigungen bei Bauvorhaben

(1) Folgende Schritte sind bei allen genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben zu genehmigen:

1. der Beschluß der Baukonferenz,
2. die Ausschreibung von Wettbewerben und Gutachten,
3. der Abschluß von Architekten- und Ingenieurverträgen,

4. die Bauplanung.

(2) Der Abriß von Gebäuden oder Gebäudeteilen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 35

Genehmigung des Beschlusses der Baukonferenz

(1) Dem Genehmigungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Protokoll der Baukonferenz,
2. die Bestätigung des Kirchengemeinderates (§ 23 Abs. 1) in Form eines Auszuges aus der Niederschrift aus dem Sitzungsprotokoll,
3. ein Lageplan mit Grundrissen, Ansichten und Schnitten in skizzenhafter Form zur Erläuterung der Bauabsicht,
4. die Baubeschreibung mit Angaben über Konstruktion und Ausführung,
5. Berechnungsgrundlagen und eine Kostenermittlung und
6. die Berechnung der Folgekosten (gegebenenfalls Wirtschaftlichkeitsberechnung).

(2) Die zuständige Stelle prüft die einzureichenden Planungsunterlagen in bautechnischer und finanzieller Hinsicht und erteilt einen schriftlichen Bescheid.

§ 36

Wettbewerbe und Gutachterverfahren

(1) Bei großen Bauvorhaben können durch Wettbewerbe im Rahmen der Städtebau-, Bauwerks- und Innenraumplanung alternative Vorschläge, gute Lösungen und geeignete Architekten gefunden werden.

(2) Wettbewerbe bzw. Gutachterverfahren sollen durch einen fachlichen Leistungsvergleich die Qualität von Planen, Bauen und Gestalten der Umwelt fördern und auch wirtschaftliche Vergleiche zulassen.

(3) Die Entscheidung über Wettbewerbe und Gutachterverfahren obliegt dem Oberkirchenrat.

§ 37

Genehmigungen von Architekten- und Ingenieurverträgen

(1) Der Architekten- oder Ingenieurvertrag wird auf der Grundlage des Beschlusses der Baukonferenz durch den Oberkirchenrat genehmigt.

(2) Der Vertrag wird nach fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

§ 38

Genehmigungen der Bauplanung

(1) Zur Genehmigung der Bauplanung sind folgende Vorlagen erforderlich:

1. der Lageplan (Regelmaßstab 1:500),
2. die Bauzeichnungen,
3. die Baubeschreibung,
4. eine nachprüfbare Berechnung des umbauten Raumes und eine Nutzflächenberechnung (DIN 277),
5. bei jedem Bauvorhaben an Baudenkmälern die zur Errichtung und Ausstattung erforderlichen Ausführungs- und Detailzeichnungen,
6. bei Kirchen und anderen gottesdienstlichen Räumen die Entwürfe für Kanzel, Altar, Abendmahlstisch, Taufstein, Orgel, Emporenbrüstung, Einbauten und Verglasung,
7. die Kostenberechnung nach DIN 276 und der Finanzierungsplan und
8. Angaben über die zu erwartenden Folgekosten (Betriebs- und Unterhaltungskosten) und deren Finanzierung.

Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen ist lediglich eine Kostenberechnung oder ein Kostenanschlag vorzulegen.

(2) Wesentliche Änderungen der genehmigten Baupläne oder des Finanzplanes bedürfen eines neuen Beschlusses der Baukonferenz und der Bestätigung des Kirchgemeinderates. Neben den veränderten Unterlagen nach Abs. 1 ist auch der erneute Beschluß der Baukonferenz zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der jeweils erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung begonnen werden, auch wenn die Baugenehmigung der staatlichen Behörden schon vorliegt.

(4) Die kirchenaufsichtliche Entscheidung über ein Bauvorhaben nach Abs. 3 hat in angemessener Frist zu erfolgen.

2. Genehmigungsverfahren bei Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung

§ 39

Grundsätze zur Aufnahme von kirchgemeindlichen Baudarlehen

(1) Die Kirchgemeinden dürfen Darlehen zur Finanzierung von kirchgemeindlichen Bauvorhaben nur zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs aufnehmen, wenn dieser nicht aus vorhandenen Mitteln, z.B. aus Rücklagen oder der Baukasse, gedeckt werden kann.

(2) Die Kirchgemeinde hat im Zusammenspiel mit der Kirchenkreisverwaltung, dem Baubeauftragten und der Baukonferenz gewissenhaft zu prüfen, ob die Dringlichkeit des Bauvorhabens die Aufnahme eines Darlehens und damit die Belastung der kirchlichen Kassen durch die Bedienung des Darlehens auf Jahrzehnte hinaus rechtfertigt. Nur erwünschte Vorhaben können die Aufnahme eines Darlehens in der Regel nicht begründen.

(3) Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen sollen mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinde als Darlehensnehmerin im Einklang stehen. Auf Antrag können gemäß §§ 43 ff Baubeihilfen zur Unterstützung bei Zins- und Tilgungslasten aus dem landeskirchlichen Haushalt bewilligt werden.

§ 40

Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen

(1) Die Darlehensaufnahme zur Finanzierung von kirchgemeindlichen Bauvorhaben bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Dies gilt auch für jede Kapitalaufstockung und für eine Änderung der Darlehensbedingungen während der Vertragsdauer eines genehmigten Darlehens.

(2) Die Genehmigung kann nur im Gesamtkreditrahmen des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes erfolgen.

(3) Auch eine termingerechte Beantragung gibt der Kirchgemeinde keinen Anspruch auf Genehmigung.

§ 41

Genehmigungsantrag, Frist, Bescheidung

(1) Der Antrag auf Genehmigung eines Darlehens ist vorbehaltlich des Abs. 2 bis zum 30. September desjenigen Jahres welches dem Jahr, in dem der Darlehensbetrag abgerufen werden soll, vorhergeht, auf dem Dienstweg zu stellen. Die Kirchenleitung kann durch Beschluß die in Satz 1 bezeichnete Frist abweichend regeln.

(2) Werden Bauunterhaltungsmaßnahmen zur notwendigen einstweiligen Sicherung des Gebäudebestandes und zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorgenommen, die einen durch Darlehen zu finanzierenden Kostenanteil in Höhe von 20.000,- DM nicht übersteigen, kann die Aufnahme eines Darlehens kurzfristig beantragt werden. Dem Antrag ist eine besondere und vom Kirchenkreisrat unterstützende Begründung beizufügen. Dies gilt auch für besonders zu begründende Härtefälle.

(3) Dem Genehmigungsantrag der Kirchengemeinde sind beizufügen:

1. das Protokoll der Baukonferenz über die durchzuführenden Arbeiten sowie der Beschluß des Kirchgemeinderates über die Darlehensaufnahme in Form eines Auszuges aus dem Protokoll,
2. die in der Regel sich aus den Beratungen der Baukonferenz ergebende
 - a) Baubeschreibung mit Angaben über Konstruktion und Ausführung (Lageplan, erläuternde Zeichnungen zur Bauabsicht),
 - b) Berechnungsgrundlage und eine Kostenermittlung und eine Berechnung der Folgekosten und
 - c) detaillierte Finanzierungsplanung für das Bauvorhaben,
3. eine Übersicht über das Vermögen und die bisherigen Schulden mit Zins- und Tilgungslast im laufenden kirchengemeindlichen Haushalt,
4. der Haushaltsplan für die Einnahmen der Kirchengemeinde einschließlich der Festsetzungen von Sonderrücklagen und ein Nachweis über den Stand der durch die Kirchenkreisverwaltung verwalteten Baukasse und
5. das Votum des Kirchenkreisrates zur Dringlichkeit des beabsichtigten Bauvorhabens im Rahmen der von den Kirchenkreisen zu erstellenden jährlichen Dringlichkeitsliste (§ 25 Abs. 1 Satz 1).

Der Oberkirchenrat kann weitere Unterlagen anfordern.

(4) Der Oberkirchenrat beschließt im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat anhand der jeweils zum Jahresanfang vorzulegenden Dringlichkeitsliste (§ 25 Abs. 1 Satz 1). Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der Belange der Kirchengemeinde, der Kirchenkreise und der Landeskirche im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes. Dabei soll die Summe der genehmigten kirchengemeindlichen Darlehensanträge zur Finanzierung von Bauvorhaben in Relation stehen zu

1. dem besonderen Baubedarf in einem Kirchenkreis,
2. der Größe des Gebietes eines Kirchenkreises und
3. dem dringlichen Bedarf zur Wiederbesetzung vakanter Pfarrstellen.

(5) Die Entscheidung über den Antrag wird der Kirchengemeinde mit schriftlichem Bescheid bekanntgegeben.

§ 42

Genehmigung durch den Oberkirchenrat nach Beteiligung des landeskirchlichen Bauausschusses

(1) Den Antrag auf Genehmigung von Einzeldarlehen für kirchengemeindliche Bauvorhaben über einen Betrag von 500.000,- DM hinaus legt der Oberkirchenrat dem landeskirchlichen Bauausschuß zur Prüfung vor (§ 14).

(2) Der landeskirchliche Bauausschuß gibt nach Prioritätsgrundsätzen dem Oberkirchenrat eine Empfehlung zur Bescheidung über das beantragte Darlehen.

(3) Der Oberkirchenrat kann entgegen der Entscheidung des landeskirchlichen Bauausschusses die Genehmigung versagen, wenn er anhand der Genehmigungsunterlagen aus Prioritätsgrundsätzen und haushaltsrechtlichen Erwägungen das zu finanzierende Bauvorhaben der Kirchengemeinde nicht befürwortet.

3. Bereitstellung von landeskirchlichen Baubeihilfen

§ 43

Arten der landeskirchlichen Baubeihilfe

(1) Die landeskirchliche Baubeihilfe ist eine Subvention für ein kirchengemeindliches Bauvorhaben aus dem landeskirchlichen Haushalt.

(2) Sie kann in einmaligen Beträgen (direkter Baukostenzuschuß) oder zur Unterstützung der durch Darlehensaufnahme entstandenen Zins- und Tilgungslasten (indirekter Baukostenzuschuß) bewilligt werden.

(3) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Planungsleistungen im Sinne von Grundlagenermittlung und Vorplanung nach Bewilligung durch den Oberkirchenrat vorschüssig finanziert werden, wenn dies wegen der Dringlichkeit des Bauvorhabens im kirchlichen Interesse liegt.

§ 44

Antrag auf Bewilligung

(1) Benötigt eine Kirchengemeinde zur Finanzierung ihres genehmigten Bauvorhabens eine landeskirchliche Baubeihilfe, so ist dies rechtzeitig zu beantragen.

(2) Für den Beihilfeantrag gelten die Bestimmungen des § 41 entsprechend.

(3) Der Antrag auf Bewilligung einer vorschüssigen Finanzierung von Planungsleistungen (§ 43 Abs. 3) kann kurzfristig gestellt werden

§ 45

Entscheidung über den Antrag, Bescheidung

(1) Der Oberkirchenrat entscheidet über die Bewilligung nach Prioritätsgrundsätzen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. § 33 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Wird ein direkter Baukostenzuschuß in Höhe von über 100.000,- DM beantragt, gilt § 42 entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Kirchengemeinde. Er kann mit der Entscheidung über einen Darlehnsantrag verbunden werden.

(4) Bewilligt der Oberkirchenrat die vorschüssige Finanzierung von Planungskosten (§ 43 Abs. 3), ist der Kirchengemeinde eine Frist zu benennen, in der der Vorschuß auszugleichen ist. Erfolgt nach Fristablauf kein Ausgleich durch Rückzahlung oder in anderer Weise, kann der Oberkirchenrat sonstige der Kirchengemeinde bewilligte Baubeihilfen bis zu 20 % kürzen, bis der Ausgleich des Vorschusses erfolgt ist.

§ 46

Kontrolle durch Erbringung eines Verwendungsnachweises

Dem Oberkirchenrat ist nach Abschluß eines Haushaltsjahres die zweckgebundene Verwendung der Mittel nachzuweisen.

C. Bauvorhaben des Kirchenkreises

§ 47

Verfahren

Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen gelten für die Beratung, Planung, Durchführung, Finanzierung und die dazuerforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen für Bauvorhaben an kirchlichen Gebäuden im Eigentum oder in der Nutzung des Kirchenkreises die Vorschriften des Abschnittes B. sinngemäß.

§ 48

Aufgaben des Kirchenkreisrates bei Bauvorhaben des Kirchenkreises

Die Aufgaben des Kirchgemeinderates im Rahmen dieser Verordnung werden durch den Kirchenkreisrat wahrgenommen.

§ 49

Planung und Durchführung von Bauvorhaben an landeskirchlichen Gebäuden

Landeskirchliche Gebäude, die nicht in unmittelbarer Verwaltung der Landeskirche stehen, werden wie Ge-

bäude des Kirchenkreises behandelt. Bauvorhaben an diesen Gebäuden bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Oberkirchenrates.

D. Bauvorhaben der Landeskirche

§ 50

Verfahren

(1) Für Bauvorhaben an Gebäuden, die in unmittelbarer Verwaltung der Landeskirche stehen, ist der Oberkirchenrat zuständig.

(2) An die Stelle der Genehmigung der Beschlüsse der Baukonferenz tritt die Zustimmung der Kirchenleitung.

(3) Die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung eines landeskirchlichen Bauvorhabens ist gemäß § 14 nur nach Beteiligung des landeskirchlichen Bauausschusses unabhängig von der Höhe zulässig.

E. Sonstige Bauvorhaben

§ 51

Durchführung von Bauvorhaben an Gebäuden mit staatlicher Baulast

Für die Durchführung von Bauvorhaben an Gebäuden, zu denen das Land Mecklenburg-Vorpommern oder Kommunen bau- und unterhaltungspflichtig sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht spezielle Vorschriften zu beachten sind.

§ 52

Bauvorhaben anderer Rechtsträger

(1) Stehen Gebäude im Eigentum eines sonstigen Rechtsträgers, der der kirchlichen Aufsicht unterliegt, sind die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Gebäuden, zu denen keine Baulastpflicht einer der Aufsicht des Oberkirchenrates unterstehenden kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung besteht und diese auch nicht Bauherr ist, sollen die kirchlichen Nutzungsberechtigten auf die sinngemäße Anwendung der vorstehenden Bestimmungen beim Baulastpflichtigen und Bauherren hinwirken.

F. Schlußbestimmung

§ 53

Durchführung und Inkrafttreten

- (1) Zur Durchführung dieser Verordnung kann der Oberkirchenrat entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (2) Die Fristen im Genehmigungsverfahren für Darlehen (§ 41) können für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 vom Oberkirchenrat durch eine Verwaltungsanordnung verlängert werden.

(3) Diese Verordnung tritt am 01. Februar 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 29. November 1975, "Die Baukonferenz", Kirchliches Amtsblatt 1976, 4 und sonstige dieser Verordnung widersprechende kirchliche Bestimmungen außer Kraft.

Schwerin, den 08. Januar 1993

Die Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

G.-Nr. 700.13/15

Verwaltungsanordnung über Regelungen für den Bau, die Instandsetzung und Ausstattung von Dienstwohnungen

§ 1

- (1) Die Richtlinien gelten für die Instandsetzung, die Feststellung des Raumbedarfes und die Ausstattung von Wohnungen für Pastoren und Pastorinnen und dem zur Verfügung zu stellenden Amtszimmer in Pfarrhäusern.
- (2) Werden Pfarrdienstwohnungen oder Dienstwohnungen für Kirchenbeamte in anderen als den im Absatz 1 genannten Gebäuden neu hergerichtet, so sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden, wenn das Gebäude im Eigentum der örtlichen Kirchgemeinde oder einer anderen kirchlichen Körperschaft steht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Neubau von Pfarrhäusern.

1. bei der Festlegung des Raumprogramms,
2. bei der Ausführung des Bauvorhabens
 - in gestalterischer Hinsicht,
 - in der Wahl der Baumaterialien,
 - in der Wahl der Ausstattung.

(2) Im Hinblick auf das Raumprogramm, die Ausführung, die Ausstattung und die künftige Unterhaltung des Pfarrhauses ist das Gebot der Sparsamkeit besonders zu beachten, insbesondere soll der in diesen Richtlinien festgelegte Rahmen nicht überschritten werden.

(3) Denkmalpflegerische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.

§ 2

- (1) Das Pfarrhaus soll eine angemessene Dienstwohnung und ein erforderliches Amtszimmer enthalten. Dies dient zur Wahrnehmung der Aufgaben des/der Inhabers/Inhaberin einer Pfarrstelle. Es muß der Möglichkeit eines Wechsels des Pfarrstelleninhabers/der Pfarrstelleninhaberin Rechnung getragen werden und deshalb so angelegt sein, daß es durchschnittlichen Erfordernissen einer Pastorenfamilie genügt. Dieser Zweckbestimmung ist Rechnung zu tragen

§ 3

(1) Die Pfarrwohnung soll im dazugehörigen Bezirk der Pfarre möglichst in unmittelbare Nähe zum Schwerpunkt des kirchgemeindlichen Lebens liegen. Auf eine zentrale und nach Möglichkeit ruhige Lage ist zu achten. In Ortschaften, deren Bebauung noch nicht abgeschlossen ist, sind die künftigen Grenzen der Pfarre zu berücksichtigen.

(2) Sofern ein Hausgarten vorhanden ist, sollte dieser in guter Verbindung zur Dienstwohnung liegen.

(3) Der Charakter der sich im Bereich der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs befindenden Pfarrhäuser soll erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für das Kontinuum in der Aufteilung des Raumprogramms für Wohnzwecke, Amtstätigkeit und kirchgemeindliches Leben.

§ 4

(1) Dem Pastor/Der Pastorin soll im Rahmen der Möglichkeiten Wohnraum mit folgenden Grundflächen zur Verfügung stehen, die bei Neuanlage von Dienstwohnungeinheiten unterschritten, aber keinesfalls überschritten werden dürfen.

Wohnzimmer	bis zu 20 m ²
Esszimmer	bis zu 14 m ²
Küche	bis zu 10 m ²
Elternschlafzimmer	bis zu 15 m ²
2 Einzelzimmer, insgesamt	bis zu 30 m ²
Bad mit Waschbecken, Badewanne oder Dusche und WC	bis zu 8 m ²
1 separates WC mit Waschbecken, auch als Ersatz für ein im Bad fehlendes WC	bis zu 4 m ²
Abstellkammer bzw. Mehrzweckraum	bis zu 10 m ²

Die Gesamtfläche des Wohnbereiches, einschließlich diverser Flure soll in der Regel höchstens 110 m² betragen.

(2) Das Amtszimmer sowie ein sonstiger Archiv- oder Materialraum soll eine Gesamtgrundfläche von insgesamt 25 m² nicht übersteigen.

(3) Die Summe der Wohn- und Nutzfläche soll eine Grundfläche von regelmäßig 130 m² nicht übersteigen.

(4) Eine Garage oder sonstige für Gartengeräte etc. geeignete Abstellmöglichkeiten können dem Pastor/der Pastorin nur bei entsprechendem Vorhandensein auf dem Pfarrgehöft bzw. Zuordnung zu einer Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Bei Ölheizung oder Flüssiggasheizungsanlagen sind Lagermöglichkeiten für Heizöl/Flüssiggas vorzusehen. Für Heizöl soll in der Regel ein Tank von mindestens 5000 l, bei Flüssiggas ein außenstehender Tank mit einem Mindestfassungsvolumen von 3000 m³ zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Umstellung von einer Beheizung mit festen Brennstoffen auf eine Öl-, Gas oder elektrische Heizungsanlage.

§ 6

(1) Das Amtszimmer ist nach Möglichkeit im Erdgeschoß mit einem Zugang, sowohl aus dem Wohnbereich als auch vom Eingangsbereich bzw. Gemeinderaumbereich zugänglich zu machen. Sofern eine Dienstwohnung nicht in einem Pfarrhaus zur Verfügung gestellt werden kann, ist es dem Pastor/der Pastorin zumutbar, ein Amtszimmer in einer anderen Baulichkeit zugewiesen zu bekommen.

(2) Das Wohnzimmer als Hauptaufenthaltsraum der Pastorenfamilie, in dem auch Besucher und Gäste empfangen werden können, ist so anzulegen, daß eine gute Durchsonnung (Süd- bis Westseite) erreicht wird. Es soll ggf. zum Hausgarten hin gelegen sein.

(3) Die Küche soll ausreichende Stellfläche für Serienmöbel, Kühlschrank und Geschirrspülmaschine und die dafür erforderlichen Anschlüsse erhalten. Im Mehrzweckraum bzw. im Bad sind Anschlüsse für Waschmaschine, Bügelmaschine und Wäschetrockner bei Bedarf vorzusehen.

§ 7

Bei der Neuanlegung von Dienstwohnungen soll eine lichte Raumhöhe von 2,75 m nicht überschritten werden.

§ 8

Das Pfarrhaus bzw. die Dienstwohnung soll bei einem normalen Ausbau eine Ausstattung mit einer durchschnittlichen technischen und baufachlich vertretbaren Bauausführung erhalten. Die Kosten der Ausstattung müssen sich in einem entsprechenden Rahmen halten. Die sich hieraus ergebenden Bestimmungen über die Ausstattung und die Instandsetzungsarbeiten an Pfarrhäusern und Dienstwohnungen für Pastoren oder Pastorinnen in kircheneigenen Gebäuden sind in Anlage 1 zusammengefaßt und Bestandteil dieser Richtlinie. Eine von ihr abweichende Ausstattung ist nur zulässig, wenn der Dienstwohnungsinhaber die dadurch bedingten Mehrkosten der Anschaffung und der Unterhaltung trägt und sich verpflichtet, eine den Bestimmungen entsprechenden Zustand auf seine Kosten herzustellen, falls der nachfolgende Dienstwohnungsinhaber nicht bereit ist, diese Ausstattung zu den selben Bedingungen zu übernehmen.

§ 9

Diese Richtlinie tritt am 05.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Richtlinie widersprechenden vom

Oberkirchenrat erlassenen Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Instandsetzungsrichtlinien für kirchliche Dienst- und Wohnräume in der Fassung der Änderung und Ergänzung vom 10.09.1979 (Kirchliches Amtsblatt 1980, Nr. 3).

Schwerin, den 05.01.1993

Der Oberkirchenrat
Müller

Anlage 1 zu § 8

für Dienstwohnungen in Pfarrhäusern und sonstigen kircheneigenen Gebäuden sind folgende Ausstattungen zulässig:

1. Heizung:

Witterungsabhängig gesteuerte Anlagen mit Zeitschaltung, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen oder mit Fernwärme als Pumpenwarmwasserheizung oder mit Strom als elektrische Windstandsheizung betrieben werden. Thermostatventile an allen Heizkörpern. Vorrichtungen zur Warmwasserbereitung.

2. Fenster und Türen:

Fenster mit zwei Scheiben - Isolierverglasung und Doppelfalz, Doppel-, Kasten- oder Verbundfenster. In der Regel Ausbildung in Holz mit - im Erdgeschoß abschließbaren - Beschlägen einfacher Art. Innenfensterbänke in Holz oder ähnlichem Material in gleicher Preislage. Einfache Einputzschienen oder Laufschiene mit Blendbrettern für Gardinen.

3. Fußboden:

Im Amtszimmer, Wohnzimmer und EBzimmer Dielen oder auf Estrich gelegter PVC-Belag oder Teppichboden. Im Windfang, erdgeschossigen Fluren, Küche und Naßräumen Steinzeugplatten oder Kunststofffliesen mit verschweißten Fugen, in den übrigen Räumen regelmäßig Kunststoffbeläge in Bahnen.

4. Treppen:

Soweit vorhanden, in aufbereiteter Holz Ausführung

5. Decken und Wände:

Putz, Gipskarton oder Gipsfaser mit wischfestem Bindeanstrich. Rauhfaserpapeten mit wischfestem Bindeanstrich. Eine andere Papetenwahl kann nur in Höhe des jeweils geltenden Preises für Rauhfaserpapeten samt Anstrich bereitgestellt werden. Zusätzliche Wünsche müssen durch den Pastor/die Pastorin durch Eigenmittel finanziert werden.

6. Sanitäreinrichtungen:

Emaillierte weiße Einbaubadewanne, ersatzweise emaillierte Duschwanne mit einfacher Duschkabine, einfaches weißes Porzellanwaschbecken für Einlochmischbatterie, weißes WC-Böcken.

Einfache, stabile Einhebel- oder Zweigriffmischarmaturen für fließend Kalt- und Warmwasser. In Küchen und Naßräumen Industriefliesen, weiß, in der Küche hinter den Objekten, regelmäßig bis in Höhe von 1,5 m. Im Bereich einer Duschwanne bis max. 2,10 m. Bei der Badewanne auch mit Schlauchbrause, bei der Dusche höhenverstellbar. Je Waschbecken ein Spiegel, eine Ablage, zwei Handtuchhalter und je Toilette ein Toilettenpapierhalter.

7. Küche:

Edelstahlspüle mit Einlochmischbatterie für Kalt- und Warmwasser. Unterschrank in einfacher Ausführung. Ein Herd und sonstige technische Einrichtungen werden in der Regel von dem Pastor/ der Pastorin eingebracht.

8. Elektroinstallation, Beleuchtungskörper:

Ausschaltungen und Steckdosen je nach Raumgröße und Verwendungszweck. Außenleuchte, Außensteckdose von innen abschaltbar. Klingelanlage, Gesprächsanlage nur, wenn die Entfernung von der Dienstwohnung zur Haustür erheblich über das übliche hinaus geht und der Türbereich von der Wohnung aus nicht eingesehen werden kann. Für Telefonanschluß im Amtszimmer und in einem Raum der Dienstwohnung Leerrohre. Für Rundfunk- und Fernsehantennenanschluß nur Leerrohre ohne Kabel, es sei denn, die Kabel müssen aus baulichen Gründen unter Putz fest verlegt werden.

Nicht zur Ausstattung der Diensträume und Dienstwohnung gehören weiterhin:

Sonstige gewünschte Teppichbodenbeläge, Klapp- oder Rolläden, Markisen, Jalousien, Gardinen und Rollos, Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Anschlüsse an Breitbandnetze, elektrischer Wrasenabzug. Einrichtungsgegenstände wie Kühlschrank, Haushalts- und Küchenmaschinen, Einbauschränke, Regale u.ä. dürfen aus kirchlichen Mitteln nicht angeschafft werden. Eine darüber hinausgehende Ausstattung ist nur zulässig, wenn sie angemessen und erforderlich ist, um außergewöhnliche gesundheitliche Beeinträchtigungen des Dienstwohnungsinhabers, seines Ehegatten bzw. in der Wohnung mitlebenden Familienangehörigen Rechnung zu tragen ist und es weder dem Dienstwohnungsinhaber zugemutet werden kann, diese Kosten selbst zu tragen, noch Dritte zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind. Bestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen müssen amtsärztlich nachgewiesen werden können. In diesen Fällen ist dem Oberkirchenrat rechtzeitig zu berichten. Ggf. erforderlich werdende Baumaßnahmen sind vorher mit der Bauabteilung des Oberkirchenrates abzustimmen.

G.-Nr. 800.03/1

Verwaltungsanordnung über das Siegel- und Beglaubigungsrecht kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechtes

A. Verwendung des Kirchensiegels im kirchlichen Bereich

I. Zur Ausübung ihrer Rechte nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung führen die kirchlichen Körperschaften und ihre Organe ein Siegel, das vorwiegend zur Verwendung im innerkirchlichen Bereich bestimmt ist. Die Verwendung des Kirchensiegels ist in folgenden kirchlichen Angelegenheiten vorgesehen bei:

1. der Ausstellung von Urkunden, durch die Rechte und Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
2. der Erteilung von Vollmachten,
3. amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,
4. der Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken zur Verwendung im kirchlichen Bereich,
5. Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit bei der Durchführung des Geschäftsverkehrs (§ 44 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung)

II. In anderen Fällen, wenn es durch kirchliche und staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht (vergleiche z.B. § 45 Abs. 4 Kirchgemeindeordnung im Falle der Einziehung von Kapitalien der Kirchgemeinden oder Kirchen zur Unterzeichnung von Quittungen, Löschungsbewilligungen und Abtretungserklärungen). Nach § 45 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung sind bei allen Rechtsgeschäften, für die der Kirchgemeinderat nach der Kirchgemeindeordnung und der Finanzordnung zuständig ist und die einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Willenserklärungen nur rechtsgültig, wenn sie von beiden Vorsitzenden des Kirchgemeinderates gemeinsam oder von einem der beiden Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Kirchgemeinderates abgegeben werden. Wenn bei Urkunden, sonstigen Schriftstücken oder Beglaubigungen durch die örtliche Kirche oder eine Kirchgemeinde das Siegel zu führen ist, darf dies nur durch den Pastor erfolgen (§ 44 Abs. 2 Satz 2 Kirchgemeindeordnung).

III. Im übrigen finden die kirchlichen Ordnungen zum Siegelwesen Anwendung.

B. Verwendung von Kirchensiegeln im staatlichen und privaten Bereich

Nach den §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) vom 25.5.1976 - Bundesgesetzblatt I S. 1749 wird die Vornahme amtlicher Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriften durch kirchliche Körperschaften im außerkirchlichen Bereich nicht geregelt. Auch wenn mit Kirchensiegeln versehene Beglaubigungen außerkirchlich anerkannt werden, sollten sie aus folgenden Gründen nur mit Zurückhaltung erfolgen und in der Regel nicht vorgenommen werden:

1. Die Beglaubigung von staatlichen oder privaten Urkunden oder Unterschriften gehört in der Regel nicht zum pfarramtlichen Auftrag.
2. Bei der Siegelführung und Vornahme von Beglaubigungen sind die Bestimmungen dieser Verfügung zu beachten.
3. Bei der Vornahme von amtlichen Beglaubigungen ist zu bedenken, daß eine Beglaubigung, die die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder die Richtigkeit einer Abschrift in der dafür vorgeschriebenen Form bei voller Beweiskraft amtlich bezeugt (öffentliche Beglaubigung), in der Regel nur den Notaren und sonstigen staatlich ermächtigten Stellen zusteht. Nur diese Beglaubigungen haben volle Beweiskraft im Sinne des § 415 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung.
4. Die Beweiskraft der amtlichen Beglaubigung beschränkt sich grundsätzlich auf den in dem Beglaubigungsvermerk angegebenen Verwendungszweck. Amtliche Beglaubigungen durch Organe der Kirche sind im Sinne des § 45 Beurkundungsgesetz nur gleichwertige Beglaubigungen, wenn sie staatlichen Beglaubigungsformen entsprechen.
5. Bei unrichtigen Beglaubigungen (z.B. durch Täuschung oder Irrtum oder bei Formverstößen) sind Haftungsrückgriffe gegenüber dem Beglaubigungs- und Siegelführer sowohl nach strafrechtlichen als auch nach zivilrechtlichen Vorschriften möglich.
6. Grundsätzlich sind für Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriften und die Ausstellung von Lebens-

bescheinigungen in Rentenangelegenheiten die amtlichen Stellen der kommunalen bzw. staatlichen Verwaltungen zuständig.

7. Von Personenstandsurkunden, die jederzeit beschaffbar sind, dürfen keine Abschriften beglaubigt werden, weil diese Urkunden aus sogenannten fortgeschriebenen Registern ausgestellt werden und der Inhalt der Urkunde daher nicht immer der Sachlage am Tage der Beglaubigung entsprechen kann. In diesen Fällen ist immer an das zuständige Standesamt zu verweisen.

8. Die Nummern 6 und 7 gelten nicht für die Beglaubigungen von Abschriften eigener Schriftstücke und Urkunden aus den eigenen Kirchenbüchern.

9. Die Vorschriften über die Beglaubigung von Abschriften gelten entsprechend für Ablichtungen, Fotokopien und ähnliche in (foto-) technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen und Schriftstücke.

10. Grundsätzlich gilt, daß Abschriften von kirchlichen Stellen nicht beglaubigt werden dürfen, wenn durch eine staatliche Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven, z.B. aus Liegenschaftskatastern, anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

C. Vorgehen bei Beglaubigungen im kirchlichen Bereich

Folgendes ist zuvor zu beachten:

- Handelt es sich um eine kirchliche Angelegenheit?
- War zur Regelung der Angelegenheit eine Beschlußfassung des Kirchgemeinderates oder eines sonstigen kirchlichen Organs erforderlich?
- Ist die Beschlußfassung ordnungsgemäß erfolgt?
- Handelt es sich bei dem zu verwendenden Siegel tatsächlich um das Siegel der örtlichen Kirche oder des sonstigen kirchlichen Rechtsträgers? Hier kann insbesondere bei Vereinigung und Verbindung von Kirchgemeinden (§ 13 Kirchgemeindeordnung) versehentlich das Siegel mit dem einer nicht betroffenen Kirchgemeinde verwechselt werden.

D. Verfahren bei Vornahme von Beglaubigungen

1. Bei Beglaubigungen von Unterschriften

Die Beglaubigung von Unterschriften soll grundsätzlich nur im innerkirchlichen Bereich erfolgen, da im außerkirchlichen Bereich dazu in der Regel eine öffentliche Beglaubigung (§ 126 BGB) erforderlich ist, die nur von Notaren und sonstigen staatlich ermächtigten Stellen vorgenommen werden kann.

Die Beglaubigung bedarf folgender Voraussetzungen:

- Die zu beglaubigende Unterschrift muß in Gegenwart des beglaubigenden Pastors oder sonstigen Siegeföhrungsberechtigten vollzogen werden.
- Der Unterzeichnende muß sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes legitimieren oder persönlich hinreichend bekannt sein.
- Die Beglaubigung von Blankounterschriften (ohne zugehörigem Text) ist nicht zulässig.
- Besteht das unterzeichnete Schriftstück aus mehreren Blättern, so sind diese fest miteinander zu verbinden, so daß ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist. Sie sind an der Verbindungsstelle zu siegeln; im Beglaubigungsvermerk ist die Anzahl der Blätter anzugeben. Der Beglaubigungsvermerk muß die Dienststelle angeben, bei der die Beglaubigung vorgelegt werden soll.
- Der Empfänger der Beglaubigung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß keine Gewähr dafür übernommen wird, daß die Beglaubigung in jedem Fall auch von staatlichen und sonstigen außerkirchlichen Stellen anerkannt wird.
- Eine Abschrift oder Kopie des vollen Umfangs des beglaubigten Schriftstücks einschl. des Beglaubigungsvermerks in seinem vollen Wortlaut ist in eine gesondert zu führende Akte aufzunehmen.
- Bei Unterschriftsbeglaubigungen soll folgendes Muster als Beglaubigungsvermerk verwendet werden:

“Die vorstehende Unterschrift ist von

_____ (Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

Wohnhaft in _____

(Ort, Straße, Hausnummer)

persönlich bekannt/ausgewiesen durch

_____ (Personalausweis od. Pass, Ausstellungsdatum, Aussteller, Ausweisnummer)

vor mir vollzogen worden.

Dies wird hiermit beglaubigt, die Blattzahl des Schriftstückes beträgt _____

Die Bescheinigung wird nur zur Vorlage bei _____ erteilt.

(Behörde oder Stelle)

_____, den _____

(Siegel)

_____ (siegelföhrende Dienststelle, Unterschrift)“.

2. Beglaubigung von Abschriften und Kopien

Bei Beglaubigungen von Abschriften und Kopien ist folgendes zu beachten:

- Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn das Original nicht vorliegt, sondern lediglich eine Kopie oder eine Abschrift des Originals.
- Abschriften dürfen weiterhin nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist. Das gilt insbesondere, wenn das Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Zusätze, Änderungen, unleserliche Worte, Spuren der Beseitigung von Wörtern, von Zahlen oder Zeichen enthält, oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks aufgehoben ist.
- Besteht die Abschrift aus mehreren Blättern, so sind diese so fest miteinander zu verbinden, daß ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist. Die Blätter sind an der Verbindungsstelle zu siegeln. Im Beglaubigungsvermerk ist die Anzahl der Blätter anzugeben.
- Der Empfänger der Beglaubigung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß keine Gewähr dafür übernommen wird, daß die Beglaubigung von staatlichen oder sonstigen außerkirchlichen Stellen anerkannt wird.
- Vorstehendes gilt für Kopien entsprechend.
- Eine Abschrift oder Kopie der vollständig beglaubigten Schriftstücke mit dem vollständigen Beglaubigungsvermerk ist in eine gesondert zu führende Akte aufzunehmen.
- Bei Beglaubigungen von Abschriften oder Kopien soll folgendes Muster als Beglaubigungsvermerk verwendet werden:

“Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Unterschrift/beglaubigten Abschrift/Ablichtung der/des

_____ (genaue Bezeichnung des Schriftstücks)

übereinstimmt.

Die Blattzahl des beglaubigten Schriftstücks beträgt —

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

_____ erteilt.

_____ (Behörde oder Stelle)

_____, den _____

_____ (Siegel)

_____ (siegelführende Dienststelle und Unterschrift)”

Schwerin, den 15.12.1992

Der Oberkirchenrat
Müller

G.-Nr.515.01/50-1

Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Präambel

In dem Bewußtsein, daß kirchliches Engagement die Arbeitslosenprobleme nicht stellvertretend für die Gesellschaft lösen kann und auf Grundlage des Beschlusses (Drucksache 173) der XI. Landessynode anläßlich ihrer 10. Tagung vom 12. - 15. 11. 1992 sieht sich die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs verpflichtet, sich an die Seite der Arbeitslosen zu stellen und in einem zeichenhaften Rahmen finanzielle Mittel zur Förderung von Arbeitslosenprojekten zur Verfügung zu stellen. Der Fonds dient der kirchlichen Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, zu dem der Oberkirchenrat nachstehende Geschäfts- und Verwaltungsordnung erläßt:

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Fonds trägt den Namen:
Landeskirchlicher Fonds zur Förderung von Projekten für Arbeitslose.
- (2) Er ist als Sondervermögen eine rechtlich unselbständige Vermögensmasse der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und wird von einem Vergabeausschuß verwaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck, Mittel zur Zweckförderung**

(1) Durch den Fonds sollen Projekte für Arbeitslose gefördert werden.

(2) Förderungswürdig sind Projekte, wenn sie vorrangig den Arbeitslosen und ihren Familien helfen, ihre soziale Not zu lindern und sinnvolle Arbeits-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten, um die Integrationsmöglichkeit der Erwerbsfähigen in einen marktwirtschaftlich orientierten Arbeitsmarkt zu verbessern, insbesondere durch

- a) Treffpunkte und Anlaufstellen, die Beratung und Weiterbildung anbieten,
- b) berufsvorbereitende Maßnahmen, Lehrgänge zum Erwerb von Schulabschlüssen,
- c) außerbetriebliche Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote oder
- d) soziale Beschäftigungsprojekte, die modellhafte Formen einer befristeten Erwerbsarbeit sind und die Erwerbsfähigen zu Berufserfahrungen verhelfen, die ihnen ein Bestehen der Anforderungen der Arbeit in der gewerblichen Wirtschaft ermöglichen und durch verschiedene Programme, z.B. nach dem Arbeitsförderungsrecht, sonstige Bundes- oder Länderprogramme, europäische Programme oder durch sonstige Stiftungsmittel ausschließlich oder überwiegend finanziert werden.

(3) Zielgruppen der Projekte müssen sein

- a) arbeitslose Jugendliche
- b) ältere Arbeitslose
- c) Langzeitarbeitslose
- d) minderqualifizierte Erwerbsfähige
- e) psychisch oder physisch benachteiligte Erwerbsfähige oder
- f) sonstige, aufgrund der arbeitsmarktpolitischen Situation besonders gefährdete Randgruppen, insbesondere Frauen oder Ausländer.

(4) Die Förderung kann erfolgen durch

- a) Bereitstellung von Mitteln für die Erbringung eines Eigenanteils, wenn ein kirchlicher Rechtsträger, z.B. eine Kirchgemeinde oder eine diakonische Einrichtung, ausschließlich der Träger von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung ist oder an einer solchen Trägerschaft nach Befürwortung des Diakonischen Werks der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e.V. beteiligt ist oder wenn der Rechtsträger eines Projektes Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e.V. ist,

b) Vorschußfinanzierung, z.B. durch Vergabe eines zinslosen Darlehens, dessen Betrag nach Bereitstellung der beantragten und genehmigten staatlichen oder sonstigen Fördermittel zur Rückzahlung an den Fonds fällig wird.

§ 3**Finanzierung**

(1) Zur Zweckverfolgung steht dem Fonds zur Verfügung:

1. Der Grundbetrag des Fonds in Höhe von 350.000,- DM,
2. Der Ertrag aus dem Vermögen,
3. Spendenaufkommen,
4. sonstige Mittel.

(2) Über weitere Zuführungen zum Grundbetrag aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln entscheidet die Synode.

§ 4**Bewilligung einer Förderung, Vergabe**

(1) Der Fonds vergibt Fördermittel auf Antrag.

(2) Über den Antrag entscheidet im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens und gebunden an die Zwecke des Fonds und seiner finanziellen Möglichkeiten der Vergabeausschuß.

§ 5**Antragsverfahren**

(1) Anträge sind über den Oberkirchenrat oder das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e. V. (Referat Arbeitslosenhilfe) zur Weiterleitung an den Vergabeausschuß zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Antragsberechtigt ist der Träger eines förderungsfähigen Projekts oder ein kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger, wenn dieser das Projekt oder die Maßnahme fördern will.

§ 6**Aufgaben des Vergabeausschusses**

(1) Der Vergabeausschuß verantwortet die Arbeit des Fonds im Sinne seiner Zweckverfolgung und ist verpflichtet die Förderung vorausschauend zu planen.

(2) Er entscheidet über die Bewilligung beantragter Förderungen.

(3) Er aktiviert die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort.

(4) Er erstellt einen jährlichen Abschlußbericht, der auch Aussagen über die Verwendung der Mittel, die erreichten Ergebnisse und den zu erwartenden Finanzbedarf enthält.

§ 7

Zusammensetzung des Vergabeausschusses

(1) Dem Vergabeausschuß gehören an:

- a) der Finanzdezernent des Oberkirchenrates, der sich vertreten lassen kann,
- b) der im Oberkirchenrat für den Bereich Arbeitslosigkeit zuständige Dezernent, der sich vertreten lassen kann,
- c) der für den Bereich Arbeitslosigkeit zuständige Referent aus der Geschäftsstelle des Diakonischen Werks der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e.V.,
- d) ein von dem diakonischen Rat berufenes Mitglied,
- e) ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied.

(2) Der Vergabeausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitgliedschaft für die unter Abs. 1 Buchstaben d und e genannten Personen beträgt in der Regel 3 Jahre. Eine Nachberufung ist möglich. Bei Auflösung eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Ev.-Luth. Landeskirche oder zum Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e.V. endet die Mitgliedschaft.

(4) Der Vergabeausschuß ergänzt sich durch Nachberufung.

§ 8

Sitzungen des Vergabeausschusses

(1) Die Sitzungen werden von den zuständigen Referenten des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e.V. vorbereitet.

(2) Der Vergabeausschuß kommt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muß den Mitgliedern 14 Tage vorher zugehen. In einem aus-

drücklich zu begründeten Eilfall kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden.

(3) Der Vergabeausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlußfähigkeit, sind die Mitglieder zu einer zweiten Sitzung ohne Einhaltung einer Frist einzuladen. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung müssen mindestens 48 Stunden liegen. Sofern bei der zweiten Einladung darauf hingewiesen wurde, sind die erschienen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlußfähig.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Auszahlung, Verwendungsnachweis und Rechnungsprüfung

(1) Nach Bewilligung werden die Förderungsmittel an den Antragsteller ausgezahlt. Die Auszahlung wird vom Finanzdezernenten des Oberkirchenrates angewiesen.

(2) Bei der Auszahlung ist dem Antragsteller eine Frist zu setzen, innerhalb derer ein Nachweis über die zweckgerechte Verwendung der Mittel zu führen ist.

(3) Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsamt der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

§ 10

Änderungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung

Über Änderungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung beschließt der Oberkirchenrat.

Diese Geschäfts- und Verwaltungsordnung ist vom Oberkirchenrat am 15. 12. 1992 beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.

Der Oberkirchenrat

Müller

G.-Nr. 474-00/28

Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker

In Ergänzung zur Regelung der Vertretungsgebühren, die im Kirchlichen Amtsblatt 1991 S. 76 veröffentlicht wurden ("Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker und Küster"), werden folgende Vertretungssätze für A- und B-Kirchenmusiker, die keine Anstellung haben und Vertretungsdienste wahrnehmen, festgelegt:

- Vertretung bei Chorproben (90 Minuten) 30.-- DM
 - Vertretung bei Chorproben (120 Minuten) 35.-- DM
 - Vertretung bei Kurrendeproben (45 Minuten) 20.-- DM.
- Entsprechend den Festlegungen im Merkblatt Nr. 31 (siehe Kirchl. Amtsblatt 1991 S. 76) gelten diese Vertretungssätze für hauptamtlich angestellte Kirchenmusiker nur dann, wenn sie Vertretungsdienste über das übliche Maß hinaus wahrnehmen. Gelegentliche Vertretungen unter Kollegen werden nicht vergütet.

Schwerin, den 17. November 1992

Der Oberkirchenrat
Andreas Flade

Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen

G.-Nr. Warbende, Prediger /481-1

Die Pfarrstelle in Warbende wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Dezember 1992 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 25. November 1992

Der Oberkirchenrat
Stier

G.-Nr. 225.20/106

Die Pfarrstelle Bützow-Dreibergen (Gefängnisseelsorge) wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat neu

ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1993 bestimmt worden.

Bewerberinnen und Bewerber müssen bereit sein, sich für den besonderen Dienst in dieser Pfarrstelle zu qualifizieren, falls sie nicht entsprechende Qualifizierungen nachweisen können.

Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 21. Dezember 1992

Der Oberkirchenrat
Stier

G.-Nr. Graal-Müritz, Prediger /582-1

Die Pfarrstelle in Graal-Müritz wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 15. Januar 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 5. Januar 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G.-Nr. Ratzeburg, Prediger /483-5

In Absprache mit dem Nordelbischen Kirchenamt gibt der Oberkirchenrat bekannt, daß die Pfarrstelle des/der Domprobsten/Dompröbstin in der Domkirchengemeinde zu Ratzeburg mit Wirkung vom 1. Juli 1993 vakant wird. Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Kirche und der Mecklenburgischen Landeskirche können sich auf die Pfarrstelle bewerben. Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind über den Oberkirchenrat an das Nordelbische Kirchenamt z. Hd. Präsident Dr. Blaschke, Dänische Str. 21-35, W-2300 Kiel 1, zu richten.

Schwerin, den 6. Januar 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G.-Nr. 211.00/33

Revision der Lese- und Predigttextordnung

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend einen Text, den das Kirchenamt der EKD an alle Gliedkirchen mit der Bitte weitergereicht hat, die Arbeit an einer Revision der Lese- und Predigttextordnung möglichst weitgehend zu unterstützen. Alle Mitarbeiter, die im regelmäßigen Verkündigungsdienst die gültige Lese- und Predigttextordnung gebrauchen, sind dazu aufgerufen, Hinweise und Vorschläge an die angegebene Adresse einzureichen.

Schwerin, den 6. 1. 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

Revision der Lese- und Predigttextordnung

Die Lutherische Liturgische Konferenz Deutschlands hat in ihrem Sonn- und Festtagskalender seit 1989/90 kontinuierlich die Bitte um Mitarbeit an einer Revision der Lese- und Predigttextordnung ausgesprochen und Kritik und Verbesserungsvorschläge zu der Lese- und Predigttextordnung 1977, die seit dem 1. Advent 1978 eingeführt ist, an ihre Geschäftsstelle erbeten.

Eine Überarbeitung ist erforderlich, denn Predigtliteratur, Zuschriften und Gespräche weisen auf Schwächen und Fehler in Auswahl, Abgrenzung und Einordnung an nicht wenigen Stellen hin.

Damit an der Arbeit unsere Gemeinden in umfänglicher Weise beteiligt bleiben, bitten wir Pastorinnen und Pastoren, Gemeindeglieder und -kreise, homiletische Arbeitsgemeinschaften, Pfarr- und Mitarbeiterkonferenzen u.ä. Kritik und Verbesserungsvorschläge zu der in Geltung stehenden Lese- und Predigttextordnung der Geschäftsstelle der LLK bis spätestens 1. 10. 1993 mitzuteilen:

Lutherische Liturgische Konferenz
Deutschlands
Geschäftsstelle
Herrenhäuser Str. 12
W - 3000 Hannover 21
Telefon (0511) 2796 - 403

Die Mitarbeit vieler wird allen helfen, die zu predigen haben. Es werden keine "Denkschriften" erwartet, stichwortartige Zeilen genügen.

Personalien

Propst Hansherbert Lange in Dabel ist mit Wirkung vom 1. November 1992 erneut zum Propst der Propstei Sternberg bestellt worden.

G.-Nr. 123.17/8-1

Propst Wolfgang Frahm in Sanitz ist mit Wirkung vom 1. Februar 1993 erneut zum Propst der Propstei Sanitz bestellt worden.

G.-Nr. 123.13/19

Pastor Jochen Meyer-Bothling, bisher in Warlin, wurde mit Wirkung vom 1. September 1992 für die Dauer von acht Jahren die allgemeinkirchliche Aufgabe eines theologischen Referenten im Oberkirchenrat für die Vertretung beim Land Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Er erhielt gleichzeitig einen Auftrag zur Vertretung der Pommerschen Evangelischen Kirche. Ihm wurde die Dienstbezeichnung Kirchenrat verliehen.

G.-Nr. Meyer-Bothling, P.A./34-1

Propst Christoph Kändler in Graal-Müritz wird gemäß § 51 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 sein Dienstverhältnis mit Wirkung vom 16. Januar 1993 als Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Sachsen auf der II. Pfarrstelle St. Marien in Marienberg fortsetzen.

G.-Nr. Christoph Kändler, P.A./17-6

Pastor Eckhard Gebser in Schwichtenberg wird auf seinen Antrag gemäß § 32 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 15. Januar 1993 für den Zeitraum von sechs Jahren vom Dienst als Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs freigestellt, um einen Auslandspfarrdienst in Guatemala - Ciudad/Guatemala zu übernehmen.

G.-Nr. Eckhard Gebser, P.A./20

Die Pastorin Erika Gebser in Gehren wird auf ihren Antrag gemäß § 33 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 in Verbindung mit § 12 des Anwendungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz vom 13. November 1983 mit Wirkung vom 15. Januar 1993 für den Zeitraum von 6 Jahren aus persönlichen Gründen vom Dienst als Pastorin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs freigestellt.

G.-Nr. Erika Gebser, P.A./29

Pastorin Anneliese Vogler in Mühlen Eichsen wird gemäß § 51 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 ihr Dienstverhältnis mit Wirkung vom 28. Februar 1993 als Pastorin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auf der Pfarrstelle Neschwitz (Kirchenbezirk Bautzen) fortsetzen.

G.-Nr. Anneliese Vogler, P.A./3-5d

Nach erfolgreichem Abschluß des Berufspraktikums ist die Absolventin der Kirchenmusikschule Greifswald Brita

Keller mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 als B-Kirchenmusikerin in der Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist angestellt.

G.-Nr. Rostock Heiligen Geist, Organist

Heimgerufen wurde am 4. Dezember 1992 Pastor i. R. Friedrich Heise aus Neustadt-Glewe im Alter von 83 Jahren. Von 1938 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1974 wirkte er in der Kirchengemeinde Mestlin.

G.-Nr. Friedrich Heise, P.A. /53